DIE

HERREN v. DECKENBROCK

(v. DROSTE-HÜLSHOFF)

UND

IHRE BESITZUNGEN.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 1.

Ritter Bernhard I. von Deckenbrock,

Eigenthümer des Oberhofes Deckenbrock.
1209.

Nach dem liber evangeliorum des Stiftes Ueberwasser zu Münster, geschrieben 1040—1184, schenkten die Edlen von Deckenbrock aus ihrem in der Gemeinde Everswinkel Kreises Warendorf belegenen Oberhofe Deckenbrock jenem Stifte den Garbenzehnten. — Ein Ritter Bernhard von Deckenbrock, 1209 Zeuge, als die Aebtissin zu Ueberwasser die Succession der Kinder des verstorbenen Ritters Ludwig regelt, soll, laut einer sich in der Familie der von Droste-Hülshoff erhaltenen Ueberlieferung, zwei Söhne, Johann und Engelbert, gehabt haben, welche nach ihres Vaters Tode den uralten Oberhof Deckenbrock theilten. Der eine Theil, obgleich nicht grösser als der andere, wurde wohl desshalb Grosse-Deckenbrock genannt, weil ihn der ältere (natu maior) der Brüder bekam. Ob der jüngere Bruder, Engelbert, keine Kinder hinterliess, oder ob seine Vermögensumstände zurückgingen, wissen wir nicht; nur soviel steht urkundlich fest, dass das Kloster Ueberwasser bereits im Jahre 1301 den Hof Kleine-Deckenbrock als Eigenthum besass.

§. 2.

Ritter Johann I. v. Deckenbrock,

Sohn Bernhard's I., Dienstmann des Bischofes zu Münster.
1229—1248.

Der ältere Bruder, Johann I., wohl durch die fehde- und raublustige Zeit bewogen, scheint dem Beispiele

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anderer selbst mächtigerer Ritter gefolgt zu sein und seine Erhaltung mit dem theilweisen Verluste seiner Freiheit erkauft zu haben, nämlich dadurch, dass er Ministerialis des Bischofes von Münster wurde, und von demselben sein Gut Deckenbrock als Lehen annahm.

Ob Johann I. v. Deckenbrock dieselbe Person ist, welche als bischöflicher Cämmerer einfach unter dem Namen Johann in vielen Urkunden aus den Jahren 1229—48 auftritt, lässt sich nicht beweisen; für diese Vermuthung aber sprechen folgende drei Gründe: Erstens kommt der Name Johann fast in allen Generationen der von Deckenbrock'schen Familie vor. Zweitens findet sich von 1209—64 kein v. Deckenbrock in den Urkunden, obgleich ausser Zweifel ist, dass Johann I. von Deckenbrock damals Lehns- und Dienstmann des Bischofes war. Ist nun aber der in den Jahren 1229—48 so häufig vorkommende Cämmerer Johann dieselbe Person mit Johann I. von Deckenbrock, so ist dieses sein Nichterscheinen in den Urkunden aufgeklärt, so wie man alsdann auch drittens leicht begreift, dass der Ritter Johann II. v. Deckenbrock, Sohn Johann's I., häufig im Gefolge des Bischofes Gerhard und ungefähr an der Stelle, wo sonst der Cämmerer Johann unter den Zeugen erschien, in den Urkunden auftritt. Ist jedoch die aufgestellte Vermuthung richtig, dann unterliegt es auch keinem Zweifel, dass Johann I. v. Deckenbrock die Ritterwürde erlangt hatte, weil dem Cämmerer Johann in einer Urkunde vom Jahre 1247 ausdrücklich der Titel „dominus" beigelegt wird. Es ergiebt sich dann aber auch, dass er um 1248 gestorben, weil später ein anderer Cämmerer Namens Wilkinus vorkommt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3.

Ritter Johann II. v. Deckenbrock,

Sohn Johann's I., Dienstmann des Bischofes zu Müuster. 1264—1268.

Dass Johann II. v. Deckenbrock die Ritterwürde, das „non plus ultra" des Mittelalters, erlangt hatte, steht ausser Zweifel; denn wir finden ihn in vielen Urkunden, welche Bischof Gerhard ausstellte, stets unter den übrigen Rittern seines Gefolges und in mehreren wird er ausdrücklich mit dem Titel „miles" beehrt. Im Jahre 1264 treffen wir Johann II. v. Deckenbrock als Zeugen in einer Urkunde, in welcher Bernd v. Vinneberg vor dem Bischofe Gerhard seinem Lehnsrechte auf das Haus Ouwes entsagte. 1265 ist er Zeuge, als Hermann von Langen in Gegenwart des eben genannten Bischofes dem Kloster Egidii in Münster seine curtis Conradinghof im Kirchspiel Nordwalde verkaufte.

1266 ist er Zeuge, als Bischof Gerhard dem Teutschen Hause zu Münster das Haus Ethelingthorp im Kspl. Lüdinghausen schenkte.

1268 kommt er zum letzten Male und zwar als Zeuge vor, als nämlich in der Stadt Ahlen Bischof Gerhard dem Kloster Marienfeld das von Conrad von Mechelen erworbene Erbe Wepele schenkt.

Nach dem Jahre 1268 kommt er in Urkunden nicht mehr vor. — Von seiner Gemahlin, Mutter und Grossmutter wissen wir nichts, und als sein Kind ist uns nur sein Sohn Engelbert bekannt.

§. 4.

Ritter Engelbert I. v. Deckenbrock,

Sohn Johann's II., Droste des Domcapitels und Cämmerer zu Ueberwasser. 1266—1298.

Während Johann II. v. Deckenbrock im Dienstgefolge des Bischofes von Münster war, finden wir seinen Sohn

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Engelbert als Droste des Domcapitels. In einer Urkunde nämlich vom 15. September 1266 giebt Bischof Gerhard seinen Consens „quod Engelbertus dictus de Dekinebroke, dapifer venerabilium canonicorum Ecclesiæ Nostræ“ dem Teutschen Hause zu Münster eine Rente von drei Maltern Hafer aus dem Gute Schonefeld bei Drensteinfurt zum Geschenke macht.

Im Jahre 1268 ist er Ritter und Burgmann zu Ahaus und in zwei Urkunden, 1277 und 1291, erscheint er unter seinem Amtsnamen (Dapifer, Drosete, Droste) zwischen den Bürgern von Münster, wo er ansässig, weil er 1284 bereits scabinus civitatis Monasteriensis war.

1288 trat er auch zu dem Stifte Ueberwasser in Dienstverhältnisse und liess sich von demselben mit dem Cämmereramte belehnen. 1295 verglich er sich mit diesem Stifte wegen der Einkünfte seines Amtes. Das Stift übertrug ihm bei dieser Gelegenheit das Haus Rotgering als freies Eigenthum, wogegen er auf alle andern Einkünfte, welche mit dem Cämmereramte verbunden waren, Verzicht leistete. Dieses Gut Rotgering, belegen in der Gemeinde Ueberwasser, Bauerschaft Uppenberg, gehörte ursprünglich den Herren von Holthausen, welche es dem Stifte zu Lehn auftrugen. 1291 entsagten jedoch Walther von Holthausen und seine Frau Hildegarde allen ihnen an diesem Gute zustehenden Rechten zu Gunsten des Stiftes Ueberwasser, worauf es dann 1295 auf Engelbert v. Deckenbrock übertragen wurde. An dieser Urkunde vom Jahre 1295 findet sich das erste gut erhaltene Siegel der Herren v. Deckenbrock. Es ist dreieckig, mit dem fliegenden Fisch der v. Droste und mit der Umschrift: †. S. Engelberti de Thekenebroke. In dem Text der Urkunde dagegen liest man Engelbertus de Dekenbroke.

Schon Johann II. scheint nach der von seinem Vater vorgenommenen Theilung des uralten Oberhofes Decken-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

brock, seinen Antheil, Grosse-Deckenbrock, nicht oft mehr bewohnt zu haben, da wir ihn häufig im Gefolge des Bischofs Gerhard antreffen. Noch mehr aber vernachlässigte ihn sein Sohn Engelbert, weil die täglichen Pflichten seiner beiden Dienstämter seine ununterbrochene Anwesenheit in Münster erforderten. Das halbe Gut Deckenbrock (Grosse-Deckenbrock) blieb aber fortwährend im Besitze von Johann's I. Nachkommen, bis dasselbe nach dem Tode Johann's IV. nebst den meisten Lehnen der Familie im Jahre 1447 auf dessen ältesten Sohn, Alhard II., überging, während der jüngere, Johann V., das Haus Hülshoff erhielt und somit der Stammvater der v. Droste-Hülshoff wurde. 1464 lösete jedoch Johann VI., Sohn Johann's V., das Gut Grosse-Deckenbrock von seinem Onkel Alhard II. wieder ein. Johann VII., Sohn Johann's VI., versetzte 1499 dasselbe seiner Schwester Anna Elisabeth, weil er nicht im Stande war, den ihr bei ihrer Verheirathung mit Johann v. Warendorp zugesicherten Brautschatz von siebenhundert Goldgulden baar auszuzahlen. Heinrich I., Sohn Johann's VII., lösete 1539 das Gut wieder ein und liess sich in demselben Jahre vom Bischof Franz v. Waldeck ex nova gratia damit belehnen. Drei und dreissig Jahre später, nämlich im Jahre 1572, verkaufte Bernhard II., Sohn Heinrich's I., dieses Gut dem Licentiaten Havichhorst für die bedeutende Summe von 9100 Species-Thalern. Dieser hohe Preis lässt vermuthen, dass damals noch mehr wie jetzt zum Gute gehörte. Nun wanderte dasselbe durch mehrere Hände und gelangte endlich, durch Eva von Leutersum an die Herren v. Grüter zu Welp, als Erben der Herren v. Mumme. Weil aber der erste Ankäufer einen grossen Theil des Kaufschillings schuldig geblieben, und auch die Zinsen nicht bezahlt waren, so betrug die Forderung der v. Droste zuletzt die Summe von 29,784 Thlrn. Es kam desshalb das ganze Besitzthum der Herren v. Grüter zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

öffentlichen Verkaufe, bei welchem Clemens August I. von Droste zum Hülshofe im Jahre 1765 Grosse-Deckenbrock für 5242 Thlr. und Welp bei Vechte für 9000 Thlr. erstand. Da das Gut Welp sehr entfernt lag, so überliess es der Ankäufer im Jahre 1773 dem Herrn v. Elmendorff für 7500 Thlr. Das Gut Grosse-Deckenbrock aber behielt er und rettete somit der Familie wenigstens die eine Hälfte des Stammgutes.

Vor der Theilung hatte der Oberhof Deckenbrock sicherlich manche Gerechtsame und Unterhöfe, welche im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen sind. Die jetzigen beiden Höfe Deckenbrock bilden ein abgerundetes, von keinem fremden Grundstücke unterbrochenes, Ganze und umfassen einen Flächenraum von 7—800 Morgen. Von Grosse-Deckenbrock musste im Jahre 1583 und 1633 ein Lehnpferd gestellt werden, welches jedoch mit 10 Thlr. redimirt wurde. — Beide Höfe waren in letzter Zeit ohne alle adlichen Rechte und schatzungspflichtig, weil sie, als die Schatzug sich bildete, von keinem Rittergeschlechte bewohnt wurden.

Wie oben gesagt, Engelbert I. liess sich in Münster nieder, gewann das Bürgerrecht und ward von den dortigen edlen Geschlechtern in ihre Genossenschaft aufgenommen. Diese Uebersiedelung war für die nachherige politische Stellung der Herren v. Deckenbrock so entscheidend, dass die folgenden Generationen mehrere Jahrhunderte hindurch die schweren, nachtheiligen Folgen zu tragen hatten. Nur ihrem guten Rechte und ihrer grossen Ausdauer mögen sie es verdanken, dass sie mit ihren ritterlichen Standesgenossen auf dem Lande dieselben Rechte geniessen und nicht in den Bürgerstand herabgesunken sind.

Mit seiner Gemahlin Adelheid hatte Engelbert I. drei Söhne, nämlich Johann, Theoderich und Heinrich. Theoderich war 1300 Provisor des Münster'schen Hospitals

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und bestätigte als solcher am 22. November dieses Jahres eine Stiftung, welche Mechtilde und Kunigunde von Bekehem der Hospitals-Capelle aus ihrem Hause an Lamberti-Kirche gemacht hatten.

Heinrich war 1333 Knappe, 1336 aber Ritter und hatte zwei Söhne, Eberhard und Johann, welche nur in einer Urkunde vom Jahre 1375 vorkommen.

1297 wohnt Engelbert I. mit seinem Sohne Johann einer Versammlung bei, in welcher Wilhelm Vodt vor dem Edlen Balduin v. Steinfurt dem Kloster Langenhorst das Haus Lendrike verkauft. Er nennt sich hier Engelbertus de Deckenbroke und hat vor und hinter sich nur Zeugen, welche dem Ritterstande angehören. Wahrscheinlich war er als Vasall der von Steinfurt zugezogen und tritt desshalb auch in seiner Eigenschaft als Ritter auf. Dieses ist die letzte Urkunde, welche seiner Erwähnung thut.

§. 5.

Ritter Johann III. von Deckenbrock,

Sohn Engelberts I., Droste des Domcapitels.
1295 — 1349.

Nach dem wahrscheinlich im Jahre 1298 erfolgten Tode seines Vaters Engelbert gelangte Johann III. zum Besitze des von demselben verwalteten Drostenamtes. Es geht dieses deutlich daraus herror, weil er stets unter seinem Amtsnamen, niemals unter seinem Familiennamen allein, in den äusserst vielen, seiner erwähnenden, Urkunden auftritt. Er schreibt sich Johann Dapifer, Johann Drosete, Johann Droste, Johann Dapifer de Deckenbrock, Johann de Droste etc., während in seinem Siegel die Umschrift steht:

S. Johis de Dekenbroke.

1295 erscheint er zuerst in der im vorigen §. erwähnten

Urkunde mit seiner Frau und damals noch einzigem Sohne Bernhard, von welchem wir, da er später nicht wieder genannt wird, mit Sicherheit annehmen können, dass er jung gestorben.

Auch Johann III. scheint die Ritterwürde erlangt zu haben; denn wenn wir ihn auch nicht ausdrücklich mit dem Worte „miles“ in den Urkunden bezeichnet finden, so wird ihm doch mehrfach der Titel „dominus“ beigelegt, ein Titel, welchen man im 13. und auch noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur den Geistlichen, dem höhern Adel und den wirklichen Rittern gab. Ferner, Johann's ganze Stellung, sowohl im öffentlichen als auch im Privatleben, war eine so geehrte, dass man nicht annehmen kann, er, der Sohn eines Ritters, das Haupt der Lehnsleute des Domcapitels und viele Jahre hindurch Bürgermeister der mächtigen Stadt Münster, sei im Stande gewesen, diese Stellung zu behaupten, wenn er nicht selbst Ritter gewesen.

War bereits sein Vater durch die Pflichten seiner Aemter und die fortwährende Unsicherheit des Landes veranlasst, sich in Münster niederzulassen, so war für ihn noch weit weniger Grund vorhanden, die vielen Bande, welche ihn daselbst fesselten, zu zerreissen und seinen Wohnsitz wieder nach Deckenbrock zu verlegen; denn seine Lebenszeit fällt in eine dem Adel Westfalens höchst nachtheilige Periode. Die nach der souveraineté strebenden Bischöfe überzeugten sich nämlich bald, dass dieses Ziel niemals erreicht werden könne, so lange der hohe und niedere Adel seine alte Freiheit behaupte. Sie duldeten deshalb nicht den Bau fester Häuser und Burgen, und wenn dergleichen doch gegen ihren Willen errichtet wurden, so fehlte es ihnen selten lange an einem scheinbar gerechten Grunde, dieselben zu zerstören oder zum wenigsten ihre Besitzer so weit zu demüthigen, dass dieselben sich schon sehr glücklich schätzten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenn sie ihr früher freies Eigenthum für die Zukunft als Lehn und offenes Haus des Bischofes besitzen durften. Einen sehr grossen Theil der neu entstandenen Burgen zerstörte der Bischof Eberhard 1275—1298 mit Hülfe seiner Bundesgenossen, des Erzbischofes von Cöln und des Grafen von der Mark. Als er jedoch in dem letztgenannten Jahre mit dem Grafen von der Mark in eine blutige Fehde verwickelt wurde, da überfiel ein Bundesgenosse desselben, der Graf Simon von Teckelenburg, die Burg des Bischofes auf dem Bispinghofe zu Münster und zwar so unerwartet, dass er denselben bei der Abendtafel überraschte. Nur mit Mühe gelang es dem Bischofe sich durch eilige Flucht einer für ihn sonst sicherlich höchst verhängnissvollen Gefangenschaft zu entziehen, während viele seiner Ritter und Freunde im verzweifelten Kampfe für seine Rettung ihr Leben liessen. Nach Eberhard's Tode kam Otto III., ein Graf von Rietberg, im Jahre 1301 zur Regierung. Dieser Herr, herrschsüchtig und gewaltthätig, wurde bereits im Jahre 1306 vom Papst excommunicirt und abgesetzt. Sein Nachfolger, Graf Conrad von Berg, gelangte wohl zum Besitze, aber niemals zum ruhigen Besitze des Landes und zog es desshalb vor, im Jahre 1310 auf seine Würde zu verzichten. Er sicherte dem Adel in dem ersten Landesprivilegium, vom Jahre 1309, für die Zukunft wenigstens die bis dahin erhaltenen Ueberbleibsel seiner Freiheit. Der auf ihn folgende Bischof war Ludwig II., ein Landgraf von Hessen, ein energischer Mann, welcher während seiner sieben und dreissigjährigen Regierung (er starb am 13. August 1357) die Macht des Adels in seinem Lande gänzlich brach. Von ihm berichten uns die alten Chroniken, dass er über 70 Burgen, welche während seiner Regierungszeit gebauet, zerstörte; und so kann es uns nicht wundern, wenn wir sehen, dass in diesem Jahrhundert nicht allein unzählige Geschlechter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des niedern Adels sondern fast alle Dynasten spurlos verschwinden. Es ist deshalb ganz natürlich, dass Johann v. Deckenbrock das ruhige Leben eines domcapitularischen Drosten und eines Regenten der mächtigen Stadt Münster den Gefahren vorzog, welche ihn erwarteten, wenn er zu seinem Wohnsitz Deckenbrock, welches er nicht einmal befestigen durfte, wählte.

Wir treffen ihn in den Urkunden aus den Jahren 1312. 1313. 1321. 1322. 1327. 1333. 1336. 1337. 1338. 1339 und 1342 als Bürgermeister von Münster. Als solcher erneuerte er im Jahre 1312 den Bund der Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt; und als später der Bischof Ludwig durch seine fortwährenden Fehden sich mit seinen Ständen ganz verfeindete, da war es vorzüglich Johann v. Deckenbrock, welcher am 15. Juni 1334 ein Bündniss zum gegenseitigen Schutze zwischen der Stadt und dem Domcapitel zu Stande brachte. So sah sich der Bischof zuletzt von allen seinen Helfern verlassen und musste es sich sogar gefallen lassen, dass ihm im Jahre 1336 ein Rath, bestehend aus Edlen, Rittern, Prälaten und Vertretern der Stadt Münster (vier aus den Erbmännern) zur Seite gesetzt wurde, mit welchem er gemeinschaftlich das Land zu regieren versprach. Johann Droste, damals Bürgermeister, war Mitglied dieses Rathes und auch hier, wie in dem eben erwähnten Bündnisse vom Jahre 1334, einer der zum voraus erwählten Schiedsrichter bei etwaigen Streitigkeiten. Leider war aber das Land zu sehr aufgeregt, als dass es sich so leicht hätte wieder beruhigen lassen und Johann v. Deckenbrock sah sich deshalb veranlasst, im Namen der Stadt Münster mit dem Edlen Ludolf von Steinfurt im Jahre 1338 ein Separatbündniss abzuschliessen, worin sich beide Contrahenten auf den Zeitraum von 4 Jahren zu einer gegenseitigen Hülfe von 20 Gewappneten, im Falle einer Fehde, verpflichteten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Johann III. v. Deckenbrock verwaltete, in den Jahren 1330 und 1337, auch das Amt eines Richters von Münster. Ueberhaupt war er ein kluger, angesehener und höchst geachteter Mann, welcher in unzähligen Urkunden bald als Contrahent bald als Zeuge auftritt.

Mit seiner Gemahlin, Christina von Travelmann, hatte er fünf Kinder, nämlich Bernhard, Wessel, Heinrich, Everwin und Adelheid.

Wessel, nach Bernhard's früh erfolgtem Tode, der älteste der Brüder, war 1315 schon Knappe und 1316 Burgmann zu Telgte. Später trat er in den geistlichen Stand und wurde Canonicus zu St. Mauritz, welches Canonicat ihm sein Bruder Heinrich abtrat.

1336—52 ist er Canonicus zu St. Mauritz,

1354 Kellner,

1360—76 bischöflicher Official,

1364—80 Dechant zu St. Mauritz und starb am 7. Mai (1380); denn, während sein Testament aus dem Jahre 1380 datirt, erscheint im folgenden Jahre schon ein anderer Dechant.

Heinrich war im Jahre 1314 Rector des Altars Sti. Petri im Dom. Er vertauschte aber dieses beneficium an Heinrich v. Lobergen gegen ein Canonicat zu St. Mauritz. Dieses Canonicat überliess er seinem Bruder Wessel und wurde Canonicus ad Stum. Martinum.

Adelheid, Gemahlin des Ritters Ludwig von Münster, hatte einen Sohn, ebenfalls Ludwig genannt, dessen Grabmahl noch im Jahre 1653 in der Kirche zu Lengerich zu sehen war. Die Herren von Münster waren ein sehr altes, den Dynasten fast gleichstehendes Rittergeschlecht, und diese Heirath ist deshalb ein vollgültiger Beweis, dass damals die Ritterbürtigkeit der v. Deckenbrock keinem Zweifel unterlag.

1296 erwarb Johann III. v. Deckenbrock in Gemeinschaft mit Bernd und Ludolf v. Kerkerinck und Godfried

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Travelmann von dem Ritter Gerd von Rammesberg Güter zu Lentfriding in Nordwalde, für deren ruhigen Besitz Heinrich v. Kemnaten, Heinrich v. Epe, Conrad v. Strick und Hermann v. Barnen die nöthige Bürgschaft übernahmen.

In den Jahren 1305. 1308. 1313. 1322. 1324. 1325. 1326. 1327. 1329. 1330. 1331. 1337. 1338. 1339 u. 1342 wohnte er als Zeuge einer Menge von Verträgen bei, welche die Bischöfe, Edlen, Stifter, Klöster und Ritter abschlossen.

1326 erhielt er vom Bischof Ludwig das Mundeshues zu Verth im Kirchspiel Telgte für 30 Mark in Versatz. Die Uebertragung geschah in Form einer Belehnung, doch musste Johann einen Revers ausstellen, worin er und sein Sohn Everwin dem Bischofe eine jederzeitige Einlöse zugestanden. Diese Einlöse hat jedoch niemals stattgefunden, sondern das Gut besassen Johanns Nachkommen über 150 Jahre als Lehn. Es bekam später die Namen Lowelingshove, Loelmanns Gut, und wurde im Jahre 1481 von Johann VI. v. Droste an Hunold v. Letmate zu Langen verkauft. An obiger Revers-Urkunde hängt sein gut erhaltenes Siegel mit der Umschrift

S. Johis de Dekenbroke.

In der Urkunde aber schreibt er sich Johannes Droste.

1335 versetzte er in Gemeinschaft mit seinem Sohne Everwin dem Capitel ad Stum Mauritium für 15 Mark Pfennige die Vogtei über die Güter Avendrup (Oldendorp) Kspls. Handorf, und Utendrup (Udendorp) Kspls. Mauritz. Diese Vogtei war ein Lehn der Edlen v. Steinfurt, und wahrscheinlich besass dasselbe schon der Vater Engelbert, worüber die Urkunden aus den Jahren 1277. 1284 und 1297 nachzusehen.

1336 verkauft Johannes dictus Drozete dem Hermann v. der Horst und dem Warendorfischen Bürger Wessel von der Münsterpforte für 3½ Mark seinen im

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kirchspiel Alverskirchen beim Hause zur Horst (Horstmanns) gelegenen Hülskamp. Der Kaufpreis sollte, wie es in der Urkunde heisst, dazu verwendet werden, die testamentarischen Bestimmungen seiner Frau Christina zur Ausführung zu bringen.

Zu Johanns Besitzungen gehörte auch der Oberhof (curtis) Wiggering im Kspl. Greven, aus welchem er 1341 den Nonnen zu Aegidii 10 Schillinge Rente für 10 Mark Capital verkaufte. Er schreibt sich in dieser ganz vortrefflich erhaltenen, Urkunde: Nos Johannes dictus Drotzethe etiam de Dekenbroke nominatus. Eben so gut erhalten sind die beiden an dieser Urkunde hangenden Siegel in rothem Wachs, ein Material, dessen sich damals in der Regel nur der höhere Adel bediente. — Von 1467 an besassen die Herren von Warendorp den Hof Wiggering als Bischöfliches Lehn.

Ferner besass Johann III. das Haus Detharding (Deitermanns) im Kspl. Everswinkel und verschrieb aus demselben im Jahre 1342 dem ersten Altar im Dom eine Rente von 6 Schillingen. Diese Urkunde ist für die Familiengeschichte von grosser Wichtigkeit; denn 1) ist dieselbe von Johann und seinen drei Söhnen untersiegelt und lehrt uns somit ihre Siegel kennen; 2) nennt sie uns Everwins Frau und ihre sämmtlichen Kinder.

1349 verkauft Johann dem Egbert von Scuttorp sein Haus am Hörster-Thor. Diese Urkunde ist von seinem Sohn Everwin allein untersiegelt. — Die Herren von Scuttorp waren, wie aus einer Urkunde Bischof's Ludwig vom Jahre 1342 hervorgeht, von altem, anerkannt ritterlichem Adel.

Als 1343 Ludwig von Münster, Johanns Schwiegersohn, die Güter zu Hereskopinck (Höping) verkaufte, übernahmen Johannes dictus Droszete et Everwinus eius filius die Bürgschaft für den ungestörten Besitz derselben.

Die vorhin angeführte Verkaufs-Urkunde vom Jahre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1349 ist die letzte, worin seiner Erwähnung geschieht, und es ist desshalb wahrscheinlich, dass er in diesem oder dem folgenden Jahre 1350, wo die Pest so sehr in Westphalen wüthete, dass z. B. in Osnabrück nur sechs Ehen ungetrennt blieben, gestorben. Dieses ist um so mehr zu vermuthen, da alle Urkunden aus den folgenden Jahren von seinem Sohne Everwin allein ausgestellt sind. Er nennt sich in dieser Urkunde vom Jahre 1349: Nos Johannes dictus Droste de Dekenbroke.

Im Jahre 1340 trat das Domcapitel zusammen und nach langer Lamentation darüber, dass es von seinen weltlichen Diensten gänzlich aufgezehrt werde, fasste es den Beschluss:

1) Die fünf Schenken-Aemter sollten gänzlich eingehen.
2) Das Drostenamt sollte zwar noch fortbestehen, jedoch in der Weise, dass dem Drosten vier Unterbeamtete als Gehülfen zugeordnet würden. Zwei derselben sollten den Dienst im Refectorium, der nur selten mehr eintrat, wahrnehmen, bei festlichen Gelegenheiten statt der Schenken den Wein kredenzen und bei feierlichen Exequien assistiren; die beiden andern sollten den Dienst in der Küche versehen; und für alles dieses erhielt der Droste für sich und seine vier Unterbeamtete einen Gehalt von 10 Mark, eine bedeutende Summe in jener Zeit, wo ein Burglehn selten mehr als 4 Mark abwarf, und ein Schwein nur 1½ Schilling kostete. Mehr über die Einkünfte des Drostenamtes in der Kelnerei-Rechnung vom Jahre 1458.

Durch dieses Statut vom Jahre 1340 verlor das Drostenamt seine eigentliche Bedeutung und sank, als 1422 Heinrich von Nassau und Diederich Droste, Præpositi, sich vereinbarten, die Officia Refectorii nicht wie-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der zu besetzen, weil dort seit langer Zeit kein Fleisch mehr vertheilt sei, allmählig zum blossen Titel herab, und als man auch später diesen Titel nicht mehr zu deuten wusste, da war derselbe bereits zum Familiennamen geworden und hatte den eigentlichen Namen des Geschlechtes „von Deckenbrock" gänzlich in Vergessenheit gebracht. Als desshalb im 16. Jahrhundert der berüchtigte Erbmänner-Process seinen Anfang nahm und die v. Droste ihr altes, ritterliches Herkommen nachweisen sollten, konnte man nicht weiter als bis zum Ende des 13. Jahrhunderts hinaufgelangen, da sich alle hier erwähnten Urkunden, woraus dieses zu erweisen, in den Händen der erbittertsten Feinde der Erbmänner befanden. Kurz, der Schaden, welchen während des Erbmänner-Processes das hochwürdigste Domcapitel durch die unwürdigsten Handlungen der v. Droste'schen Familie zugefügt, ist unersetzlich.

Wie wir früher gesehen, hat sich Johann III. zweier, unwesentlich verschiedener, Siegel bedient. Beide sind dreieckig mit dem fliegenden Barsch im Schilde und zwar hat das eine die Umschrift:

S. Johis de Dekenbroke, das andere aber:

S. Johannis de Dekenbroke.

Die Urkunde vom Jahre 1342 haben auch Johann's drei Söhne gesiegelt. Wessel führt ein rundes Siegel und darin einen dreizackigen Schild mit dem Fisch und der Umschrift:

S. Vesceli de Dekebr̃.

Heinrich hat ein grosses ovales Siegel, worin ein Heiliger, zu dessen Füssen ein dreieckiger Schild mit dem Fische der v. Droste und der Umschrift:

S. Hinrici de Dekenbroke Cler̃ i. E. Ludgeri.

Everwins Siegel ist dreieckig und darin der fliegende Barsch, aber ohne den Rückenkamm, mit der Umschrift:

S. Everwini de Decenbroc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 6.

Everwin I. von Deckenbrock,

Sohn Johann's III., Droste des Domcapitels.
1326—1351.

Everwin war der jüngste von Johann's Söhnen. Da jedoch der älteste Bruder Bernhard, wie es scheint, in der Kindheit starb, die beiden Brüder Wessel und Heinrich in den geistlichen Stand traten, so betrachtete man Everwin schon früh als den Nachfolger seines Vaters in den Gütern und im Drostenamte. Daher erklärt es sich, dass er in den Urkunden seinen Familiennamen „von Deckenbrock" gar nicht mehr führt, sondern sich nur Everwinus dictus Drozethe schreibt, und warum gerade er mehr als seine ältern Brüder von seinem Vater zu allen wichtigern Verhandlungen zugezogen wird und mit ihm die Urkunden untersiegelt. Ohne seinen Vater, während derselbe noch am Leben war, habe ich ihn, und zwar als Zeuge, nur in zwei Urkunden angetroffen, nämlich 1334, als Hermann von Schonebeck dem Johann Rode das Gut Weling im Kspl. Nienberge verkäuft, und 1339, als der Knappe Hermann Wale dem Bürger Schonclove das grosse Haus zu Rinckhofen im Kspl. Sendenhorst überträgt.

Weil wahrscheinlich der Vater Johann bereits im Frühling 1349 von der damals schon herrschenden Pest hingerafft wurde, sein Sohn Everwin aber auch das Ende der Seuche nicht erlebte, da seine Frau Hadwig bereits im Frühling 1351 als Wittwe auftritt, so ist der Zeitraum, in welchem er die Güter besessen, nur ein sehr kurzer. Glücklicher Weise sind von den Urkunden, welche er in diesem kurzen Zeitraume ausgestellt, zwei, für Genealogie und Localgeschichte wichtige, bis auf uns gekommen. 1349 verkauft er nämlich dem Domcantor Johann v. Sykenbeeke eine Rente von 4 Schillingen aus seinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Kspl. Altenberge gelegenen Ländereien, genannt das Telgenland. Diese Ländereien fielen im Jahre 1445, in der grossen Brüdertheilung, Alhard II. zu, vererbten sich von dort auf die v. Droste zu Hofe und wurden, als dieselben 1698 in Discussion geriethen, verkauft.

Zufolge der andern Urkunde verkaufte er am 17. August 1350 die beiden Höfe Grosse- und Kleine-Markenbeck Kirchspiels Roxel an Albert Schenkinck genannt Latberg für 82 Mark und 6 Schillinge, nachdem der damalige Lehnsherr Godfried von Kotten (Koten, Kothen) seine Einwilligung zu diesem Verkauf gegeben. Im folgenden Jahre besass Machorius v. Schenkinck diese beiden Güter, und da Godfried v. Kotten nur Töchter hatte, so gab er zu, dass diese beiden Höfe, im Jahre 1352, allodificirt wurden. — Gegenwärtig ist Grosse-Markenbeck ein adliches Gut und im Besitze der Herren v. Ketteler als Erben der von der Tinnen; Lütke Markenbeck ist aber ein Bauernhof, welcher sich von den v. Kettlers freigekauft hat. —

Das Geschlecht der von Kotten scheint reich und mächtig gewesen zu sein und soll die Pfarre zu Roxel, ursprünglich nur die Hauscapelle der von Kotten auf ihrer Curia Rokeslere (Rokeslar), fundirt haben. Zu dieser Curia, bestehend aus den jetzigen beiden Schulzenhöfen Bernd und Herm und aus den von ersterem verkauften Grundstücken, gehörten, nach einer Urkunde vom Jahre 1324, das Haus zum Kothen (die jetzigen beiden Kortmanns Höfe), eine Mühle und sieben andere Höfe. Ausserdem besassen die von Kotten noch viele schöne und grosse Höfe in den Kirchspielen Roxel, Senden, Nien- und Altenberge; auch treffen wir diese Herren als Dienstleute der Bischöfe von Münster häufig in ihrem Gefolge.

Everwin I. starb entweder am Ende des Jahres 1350

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder im Anfange des Jahres 1351; denn am 23. März 1351 ist seine Frau Hadewich (von Schonebeck) Wittwe.

Die aus dieser Ehe hervorgegangenen 10 Kinder sind:

Johann, Alhard, Engelbert, Everwin, Christina, Hadewich, Margaretha, Beatrix, Ermegard, Adelheid.

Johann wurde 1360 Münsterscher Bürger und diente im Jahre 1389 dem Bischofe von Münster, als derselbe mit dem Grafen von der Mark Dortmund belagerte. Bei einem Ausfalle der Dortmunder, am Tage Mariä-Verkündigung, wurde er nebst Andern an der Osten-Pforte gefangen. — Er scheint unverheirathet geblieben zu sein.

Alhard folgte seinem Vater im Drostenamte. Engelbert trat in den geistlichen Stand und war 1384 Pastor zu Northorn in der Grafschaft Bentheim.

§. 7.

Alhard I. v. (Deckenbrock),

(Sohn Everwin's I.), Droste (des Domcapitels),

id est:

Alhard I. von Droste.

1342—1399.

Die erste Urkunde, welche uns Alhard I. nennt, ist vom Jahre 1342. Er kommt darin mit vier seiner Geschwister vor und zwar zunächst hinter seinem Bruder Johann. Ich kann deshalb nicht behaupten, dass er der älteste der Söhne, obgleich es keinem Zweifel unterliegt, dass er seinem Vater sowohl im Drostenamte als auch in den Lehnen gefolgt ist. Er war bei dem Tode seines Vaters jedenfalls noch minderjährig; denn er hat die beiden ersten Urkunden, welche wir von ihm besitzen, in Gemeinschaft mit seiner Mutter ausgestellt. Im Jahre 1351, den 23. März, nämlich verkauft Hadewich, die Wittwe Everwins genannt Drossete, den Executoren Rem-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berts von Ledebur ihren im Kspl. Everswinkel gelegenen Hof Detharding (Deitering) für die Summe von 36 Mark. Bürgen sind Wessel Droste und Bernd v. Münster. An dieser Urkunde, befindlich im Provinzial-Archiv, hangen Alhard's und der beiden Bürgen Siegel. Das erstere hat den Fisch der v. Droste, jedoch ohne Rückenkamm, mit der Umschrift: S. Allardi de Droste. Alhard ist somit der erste, welcher den Familiennamen „von Deckenbrock" auch nicht mehr als Umschrift seines Siegels gebraucht. Der Oncle Wessel führt jedoch in seinem Siegel noch die Umschrift:

S. Vesseli de Dekebr̃.

Das Siegel des Knappen Bernd v. Münster, Alhard's Vetter, ist das bekannte Wappen der v. Münster zu Alst, Vortlage etc., nämlich ein Schild im Schilde mit zwei Balken. Bernd's Mutter war Adelheid Droste, Schwester von Alhard's Vater.

1351, den 27. Mai, löset Alhard in Gemeinschaft seiner Mutter die Vogtei über die Güter Oldendorp zu Handorp und Utendorp zu Mauritz wieder ein, welche Vogtei sein Grossvater Johann und sein Vater Everwin im Jahre 1335 dem Capitel ad Stum Mauritium für 15 Mark versetzt hatten.

1363 war Alhard Droste Zeuge bei einem Vertrage, welchen der Bischof Johann v. Vinnenberg mit dem Dynasten v. Steinfurt wegen des Emslandes abschloss.

1365 verbürgte er sich in seiner Eigenschaft als Rathsherr von Münster dem Godfried von Lembeck für den Bischof Florenz v. Wewelinghofen.

In dem Lehnsbuche, welches dieser Bischof bei seiner Versetzung nach Utrecht im Jahre 1379 dem Domcapitel übergab, heisst es, vom Jahre 1364, wörtlich so:

Vasall: Item Alhardus Droste civis Monasteriensis tenet mansum to Credinck in Parochia Vrekenhorst et Domum dictam Mundes to Wertz in Parochia Telget.

Ministeriales: Item Alhardus Droste Civis Monasteriensis tenet Domum to Deckenbrocke sitam in Parochia Everswinkele.

In dem Lehnsbuche des Bischofs Potho, aus dem Jahre 1380, heisst es:

Alardus Droste Civis Monasteriensis tenet Brendeshues to Deckenbroke in Parochia Everswinkele titulo ministerii. Item Kredinck to Gronhorst in Parochia Vrekenhorst.

Item Lowelinghofe to Vert in Parochia Telget titulo Homagii.

Alhardus Droste Civis Monasteriensis tenet frigraviatum monasteriensem una cum Johanne Clevorn et Lamberto de Boekholte iure homagii secundum formam et tenorem litterarum civitati monasteriensi traditarum.

Hier haben wir die erste urkundliche Nachricht von der Lehnbarkeit des Gutes Grosse-Deckenbrock.

Mit der Münsterschen Freigrafschaft war Alhard im Auftrage der Stadt Münster beliehen. Diesen Gerichtsbann, sich erstreckend über die Kirchspiele: Greven, Gimbte, Nordwalde, Altenberge, Nienberge, Handorf, Mauritz, Ueberwasser, Ludgeri, Hiltrup, Amelsbüren bis zur Emmer, Albachten, Roxel, Hembergen, mussten die Herren von Schonebeck im 13. Jahrhundert mit der Burg Schönevliet dem Bischofe abtreten. Es gehörten dazu unter andern die Freistühle zu Greven, Honsel, Honhorst, Mechelenbeke, Volkincktorp, Nordvalde und Jodevelde, so wie ferner die freien Höfe Leppelincktorpe (Huge) zu Altenberge und Lusing zu Lembeck.

1361 ist Alhard Zeuge, als Godfried dictus Travelmanning und dessen Trau Truda dem Armenhause zur Wick in Münster drei Mark Rente verkaufen.

1372 ist er Zeuge, als Lambert von Stutersloe mit consens der Aebtissin Heilwig von Wewelinghofen meh-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rere Grundstücke, welche von Ueberwasser zu Lehn gingen, von Brunsten v. Clevorn, Johann's Sohn, erwirbt.

1377 ist er Zeuge, als die Gebrüder Johann und Bernd von Cleyhorst einen Revers ausstellten, dass ihnen der Zoll in der Stadt Münster für 968 Mark versetzt sei.

1381 verkauft er in Gemeinschaft mit seinen Söhnen Everwin, Alhard und Johann dem Capitel zum alten Dom eine Rente von einer Mark aus seinen Gütern zu Everden im Kspl. Alverskirchen. (Er war damals Rathsherr zu Münster.) Diese Güter waren der Schulzenhof Everden nahe beim Gute Deckenbrock; ein neuer Beweiss, dass die Herren v. Deckenbrock nicht unbedeutend in der Nähe ihres Stammgutes begütert waren. Wir treffen diesen Schulzenhof Everden noch in einer Urkunde vom Jahre 1563, wornach es scheint, dass derselbe ein Villicationslehn war.

1386 verkauft er mit seinen Söhnen Johann und Everwin dem Capitel zum alten Dom ein Rente von sechs Schillingen für 10 Mark Capital aus dem Hause tor Heyde (Heidmanns) im Kspl. Everswinkel. In der grossen Gütertheilung, welche seine Enkel vornahmen, fiel der Hof zu Everden Alhard II. zu, und dessen Bruder Egbert erhielt den Hof Zur Heyde.

1392 errichtete das Domcapitel ein Statut, worin es seinen mehr als hundertjährigen Gebrauch, Niemanden aufzunehmen, welcher nicht „ex nobili aut saltem ex utroque parente de militari genere ac de legitimo matrimonio procreatus fuerit et talem se prius per testes fide dignos, qui etiam militares existunt, probaverit" vom Papste bestätigen liess. Obgleich das Domcapitel hiermit öffentlich anerkannte und bezeugte, dass alle diejenigen, welche seit 100 Jahren in das Capitel aufgenommen, entweder dem höhern Adel oder wenigstens dem Ritterstande angehörten, so wollte man doch zwei Jahrhunderte später den Erbmännern diesen Grund zum Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weise ihres Uradels oder ihrer Ritterbürtigkeit nicht anerkennen.

1398 ist Alhard I. v. Droste Zeuge, als die Gebrüder v. Schonebeck dem Bischofe Otto IV. ihre Burg Wedeling zu Schonebeck (das jetzige Grosse-Schonebeck) für 1600 Mark verkaufen. Der Bischof belagerte nämlich unter dem Vorgeben, dass die noch immer sehr mächtigen Herren von Schonebeck, obgleich ihre Macht im 13. Jahrhundert einen gewaltigen Stoss bekommen, im Bündniss mit den Grafen von Tekeneburg Wegelagerung trieben, ihre Burg Wedeling und zwang dieselben zu genanntem Verkauf.

Auch Alhard litt sehr durch die vielen Fehden der Bischöfe, weil er als Vasall die meisten derselben mitmachen und in Folge dessen wohl manche Rente verschreiben musste.

Er starb wahrscheinlich im Jahre 1399. Mit seiner Gemahlin Elisabeth von Cleihorst, Tochter des Münsterischen Richters Bernhard von Cleyhorst, von welchem ihr Sohn, Johann IV. v. Droste, die Lehne Spielbrinch zu Handorf und Leusings zu Billerbeck erbte, hatte er vier Kinder, nämlich Everwin, Alhard, Johann und Diederich.

Everwin, 1404 Canonicus im alten Dom, ist wahrscheinlich der Vater eines gewissen Johann Droste, welcher 1420 unter Bürgschaft seines Oheims Johann Civis Monasteriensis wurde und Elisabeth Hechteling heirathete. Everwins Sterbetag ist der 11. Mai.

Alhard heirathet Elisabeth Levendige, mit welcher er zwei Kinder, Johann und Elisabeth, zeugte, welche ebenfalls 1420 unter Bürgschaft ihres Onkels Johann Cives Monasterienses wurden.

Diederich war Domherr zu Münster und kommt in dieser Eigenschaft unter andern in der in §. 5. erwähnten Urkunde aus dem Jahre 1422 vor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 8.

Johann IV. von Droste,

Sohn Alhard's I.
1381—1438.

Johann IV. v. Droste tritt schon im Jahre 1381 als Knappe auf, wo er dem Dompropst Heinrich Wolf v. Lüdinghausen (wurde in demselben Jahre zum Bischofe gewählt) gestattete, die ihm für 100 Mark versetzten Pachtschweine und Pachthämmel wieder einzulösen. Er war damals wahrscheinlich schon grossjährig, weil ein Jahr später, nämlich 1382, Florenz, Bischof von Utrecht, „Johann den Drosten Alardis Soen des Drosten myt dem Huys to Woltorpe in den Kerspel to Oldenberge in Mannstatt" belehnt.

Eine ganz ähnliche Belehnung fand in dem Jahre 1395 durch den Bischof Friederich statt. Genanntes Lehngut fiel nach Johann's Tode auf seinen Sohn Alhard II. zu Handorf, welcker im Jahre 1448 die Belehnung durch den Bischof Rudolph erhielt, es jedoch nicht lange besessen, da bereits 1474 Johann v. der Tinnen im Besitze desselben war.

1393 begannen von neuem die Feindseligkeiten zwischen dem Bischofe Otto IV. und seinem erbittertsten Feinde, dem Grafen Claus von Tekeneburg. Otto nahm dem Feinde Cloppenburg und Vechte fort. Graf Claus hätte nun gern die Schuld des Friedensbruches auf den Bischof von Münster geladen, und liess ihn deshalb mit mehr als 200 seiner Verbündeten, worunter sich auch unser Johann v. Droste befand, vor seinen Freistuhl zu Tekeneburg citiren; allein der Freigraf Hermann de Ryne hob diese Ladung am 3. April 1399 wieder auf und setzte alle Beklagten in ihr altes Recht ein.

1404 finden wir ihn abermals im Felde und zwar mit Bernd, Edelherr von Lippe, gegen Heinrich, Herzog

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Braunschweig. Das Weitere hierüber zu finden bei Fahne, Grafschaft Dortmund II. p. 217 und Spilcker, Grafen von Eberstein p. 290 u. ff.

1395 verbürgte er sich für Lambert v. Stuttersloh und dessen Sohn Johann, so wie 1404 für Johann v. Schenkinck, seligen Hermanns Sohn. In der erstern Urkunde wird er „Johann Droste Alhardes Zone", in der zweiten aber „seligen Alhardes Zone" genannt.

Was nun die von seinem Vater besessenen Lehne betrifft, so heisst es darüber in dem Lehnsbuche Otto IV. v. Hoja, fol. 5. pag. 2:

Anno Domi. 1402 feri. 3 post Domi. Oculi. Item Johann de Droste Borger to Munster Alhards Sohn ist belehnt mit dem Gude tho Spelebrinke gelegen in dem Kerspel to Handorpe und med der Hove to Verete gelegen in dem Kerspel to Telget und mit dem Hofe to Knidinck gelegen in dem Kerspel to Freckenhorst in Mannstatt und mit dem Hofe to Deckenbroke gelegen in dem Kerspel to Everswinckel in Denstmannstatt.

Ferner heisst es eben dort fol. 2. p. 1: Anno Dni 1421 in vigilia nativitatis Joh. Baptistæ empfingt mein Herr von Münster Wobelen echten Wif Johann Drosten, Borger to Monster, Johann, Alhard, Egbert, Kunneke und Gebeeke, ehrer twee echte Kinder, to seine und seines Rechtes Dienstlude.

1426 Belehnung durch den Bischof Heinrich v. Meurs.

Der Hof zum Spielbrinck, so wie der später vorkommende Leussingshof zu Billerbeck, war eine Erbschaft seiner Mutter und ein altes Besitzthum der Herren von Kleyhorst. Wir sehen dieses:

1) aus dem liber feudalis episcopi Florentii Nro. 282: Item Bernhardus Kleyhorst Judex Monasteriensis tenet to Spegelbrinke situm in Parochia Handorpe.

2) aus dem liber feudorum episcopi Pothonis Nro. 181: Judex Monasteriensis Kleyhorst domum to Spel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

broke in parochia Handorpe titulo homagii. Item domum to Losing in Parochia Bilrebeke titulo ministerii.

Das Gut Spelebrinck (die jetzigen Colonate Spielbrinck und Borgmanns) erhielt später Alhard II., Johann's ältester Sohn. Weil nun aber das vor mehreren Jahren vom jetzigen Colon Borgmann angekaufte und niedergebrochene, circa 100 Schritt von seinem Hause und unmittelbar an der Werse gelegene „Borgmanns Häuschen" nach Hörensagen dortiger Leute in frühern Jahrhunderten nur eine Fischerwohnung gewesen, was Lage, Einrichtung und Umgebung auch wahrscheinlich machen; weil ferner urkundlich feststeht:

1) dass drei Generationen der v. Droste,
nämlich Alhard II. († 1485),
Everwin II.,
Everwin III. († improlis den 10. December 1542 „auf der Burg zu Handorf")
in der Bauerschaft Dorbnum Kirchspiels Handorf gewohnt haben;

2) dass Else, Wittwe Everwins III., laut Eheberedung vom Jahre 1543, „Lengekes Erbe in der Bauerschaft Dorbaum zu Handorf" ihrem zweiten Gemahl, dem Barthold v. Bischopinck zu Telgte, zubrachte,

so ist man, da der noch jetzt mit Wällen und Gräben theilweise umgebene, am Zusammenflusse der Werse und Ems befindliche, nach der Lage zu urtheilen, auch früher zu Lengekes-Erbe gekörige Hügel „Haskenau" Spuren eines Gebaues gezeigt hat, welches nach mündlicher Ueberlieferung der Umwohnenden eine Ritterwohnung gewesen sein soll, in der ganzen Bauerschaft sonst aber nirgends derartiges gefunden, wohl mit Grund auf den Gedanken gekommen, die mehrfach in Urkunden erwähnte Burg der v. Droste zu Handorf habe auf dem Hügel Haskenau gestanden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Johann war auch Vasall der Herzoge von Berg, so wie der Grafen von Ravensberg und wurde von letztern in den Jahren 1402 und 1419 mit 40 Schillingen aus dem Zoll v. Münster beliehen, eine Rente, welche in damaliger Zeit, wo das Geld noch einen hohen Werth hatte, nicht unbedeutend war.

Ausserdem besass er noch den Oberhof Varwerke (domus Lefhardi Morsbecke) im Kirchspiel Havixbeck als Villication des Stiftes Sti Mauritii. Dieses reiche Stift hatte nämlich, ausser sehr vielen Lehn- und Dienstmannsgütern, viele Güter, welche nach Schulzenrecht an Ritter und Knappen ausgegeben waren. Die ältesten bekannten villici des Hofes Varwerke waren die Ritter von Morsbeck (Mausbeck), von welchen der Hof den Namen „Villication Morsbeck" erhielt. Als jedoch famulus Leifhardus de Morsbeck mit Tode abging, wurde freilich sein unmündiger Sohn im J. 1370 von neuem mit der Villication beliehen; allein von seinen Nachkommen ist nichts bekannt, und es ist, da wir ihn unter den Rittern antreffen, welche mit ihren Reisigen der Stadt Dortmund zu Hülfe zogen, wahrscheinlich, dass er in der grossen Dortmunder Fehde im Jahre 1388 gefallen. Johann IV. v. Droste trat im Jahre 1443 diese Villication seinem Sohn Johann V. ab. Derselbe wird desshalb, p. 301. des rothen Buches, als Johann de Junge, Schulte der Provestie, aufgeführt. Als aber nach Johann's IV. Tode seine drei Söhne sich in das Vermögen theilten, erhielt der älteste, Alhard II., mit fast sämmtlichen Lehnen auch diese Villication.

Gegenwärtig existirt in Havixbeck in der Bauerschaft Masbeck kein Hof, welcher Varwerck, Farwick, Masbeck oder Mausbeck genannt wird. Es ist jedoch mehr als wahrscheinlich, dass der Schulzenhof Nosthof mit dem Hofe Morsbeck ein und derselbe Hof sei. Denn erstens ist er der grösste Hof der ganzen Bauerschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Masbeck; zweitens finden wir denselben im 17. Jahrhundert in den Händen eines Bürgers zu Steinfurt, Nachkomme irgend eines v. Droste, welcher ihn dem Grafen von Steinfurt verkauft, von welchem er ebenfalls durch Kauf an die v. Twickel kam.

Von dem Hofe Morsbeck wurde die dritte Garbe als Pacht an das Stift St. Mauritz gegeben, wie dies bei allen Oberhöfen gebräuchlich war. 1365 entsagte Balduin, Edler v. Steinfut, seiner Vogtei über diesen Hof zu Gunsten des Capitels St. Mauritz.

Johann IV. v. Droste hat bedeutend zur Vermehrung des Grundvermögens der Familie beigetragen.

1412 kaufte er von der Wittwe Bernhard's v. Kleyhorst, wahrscheinlich seine Tante, den Benningskamp und 1414 von Jutta v. Kleyhorst, Tochter des vorerwähnten Bernhard, Wittwe Hermann's v. Schonebeck, den Bronckkamp. Aus erstgenanntem Kamp, ein altes Pertinenz des Hofes Schonebeck, haben sich die jetzigen Nachtigals Kämpe gebildet. Der letztere Kamp, jetzt Gärten zu Hülshof, war eine Parzelle der Hülshove. Der bedeutendste und folgereichste Kauf war indess folgender. 1417 erstand er nämlich von der vorher genannten Wittwe v. Schonebeck und ihren beiden einzigen Töchtern, von denen eine an den Erbdrosten Heidenreich, die andere indess an Godhard Vollenspitt verheirathet war, den Hof zum Hülshof nebst dem Hause Tor Kulen. Dieser Hof zum Hülshof war ursprünglich ein Oberhof und am Ende des 11. Jahrhunderts im Besitz des Klosters Ueberwasser. Er musste damals sehr bedeutend sein; denn er hatte für die Bedürfnisse zweier Wochen zu sorgen. Später besassen denselben die Herren v. Hörde und gaben ihn den Herren v. Schonebeck zu Lehn. Letztere baueten auf demselben eine Burg, welche der grossen Teiche wegen das, in einer Urkunde vom Jahre 1349 bereits erwähnte, Haus Tor Kulen genannt wurde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1406 lösete Hermann v. Schonebeck die Lehnbarkeit ab und so wurde dieser Hof Allodial. Als die v. Droste, wie wir in der Folge sehen werden, auch den Oberhof Schonebeck erwarben, vereinigten sie diese beiden Höfe und bildeten daraus das jetzige Gut Hülshoff. Das Wohnhaus auf demselben ist vielleicht noch theilweise das alte Haus Tor Kulen; wenigstens deuten seine dicken Mauern und seine ganze frühere Bauart auf ein hohes Alter. Zum mindesten ist dasselbe aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, indem sich an dem südöstlichen Erker Heinrich's v. Droste und Anna's v. Steveninck Wappen mit der Jahreszahl 1545 befanden. Auch heisst es in einem alten Notizbuche, dass Heinrich I. v. Droste circa 15,000 Thaler auf Hülshof verbauet habe, eine Summe, wofür man in damaliger Zeit viel bauen konnte. Als dasselbe (das Wohnhaus) am Ende des vorigen Jahrhunderts von dem General Heinrich Johann v. Droste modernisirt wurde, befand sich in demselben ein ungeheuerer Rittersaal mit gothischen Fenstern. Neben demselben war eine gleich grosse Küche mit einem colossalen Heerde und daran ein Cabinet mit einem Erker. Dieses waren alle Gelasse im ersten Stock. In der Küche standen noch immer drei lange Tische, von welchen der eine der Herrentisch, der zweite der Reisigentisch und der dritte der Bauleutetisch genannt wurde. Selbst noch in den spätern Zeiten hielt sich die Herrschaft des Abends gewöhnlich am Heerde beim grossen Feuer auf.

Das Haus Tor Kulen war eine sehr feste Burg. Desshalb wählten es auch wohl die v. Droste zu ihrem Wohnsitz.

1429 kaufte Johann das im Kspl. Altenberge belegene Hugenhaus, ein fürstliches Lehn, von Johann v. Lipplingtorpe. Früher gehörte in partem salarii dieser Hof dem Münsterischen Freigrafen. Auf welche Weise

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derselbe in die Hände des jetzigen Verkäufers gelangt, weiss ich nicht zu sagen.

1437 überliess ihm Wessel v. der Husen das Lütkehaus im Kspl. Sendenhorst, Bauerschaft Rinkhofen.

Auch mehrere vortheilhafte Tausche hat Johann IV. gemacht.

1404 erhandelte er nämlich von Ludolph v. Langen, Balleien Sti Johannis Ordens in Westphalen, den Hof Deithering Kirchspiels Nienberge gegen das Erbe Moset Kirchspiels Nordwalde.

1420 tauschte er verschiedene Ländereien mit dem Kloster Ueberwasser und 1429 endlich verhandelte er dem Claus Kerkerinck zu Stapel ein Stück Landes, welches im Holterot lag und zu seinem Schulzenhofe Erdel Kirchspiels Altenberge gehörte.

1396 war Johann IV. Provisor der Kirche zu Servatii und in den Jahren 1404. 1421. 1434 Bürgermeister von Münster. In seiner Eigenschaft als Bürgermeister war er unter andern gegenwärtig, als Ottenstein an den Bischof Otto abgetreten wurde.

Da Johann IV., soweit uns bekannt, weder Schulden contrahirt noch Grundstücke verkauft hat, so muss man wohl annehmen, dass seine Frau Vermögen besessen.

In dem, im Provincialarchiv aufbewahrten, Gedächtnissbuche des Fraterhauses zu Münster steht über ihn: Johannes Droste et Wobele Droste, uxor eius, qui dederunt nobis calicem ferialem cum clipeo suo. — Leider existirt dieser Kelch nicht mehr, um die auf demselben befindlichen Wappen der Geber untersuchen zu können.

Wann Johann IV. gestorben, lässt sich nicht genau bestimmen; jedenfalls aber lebte er noch im Jahre 1445, wo sein Sohn als Johann de Junge, wie wir oben gesehen, vorkommt. 1446 dagegen liessen seine Kinder die Lehne durch den Procurator Fenin in Empfang nehmen, ein Beweis, dass er damals bereits todt war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seine Frau war Wobelia v. Travelmann, womit er sechs Kinder hatte, nämlich:

1) Alhard, heirathet Ida v. Schule, liess sich zu Handorf in der Bauerschaft Dorbaum nieder, und ist der Stammvater der
 v. Droste zu Handorf
 Uhlenbrock
 Mollenbeck
 Hofe
 Klotinghoff und
 Zutzen in der Lausitz.
2) Johann, heirathet Margaretha v. Kerkerinck, liess sich auf dem Hülshofe in Roxel nieder und ist der Stammvater der v. Droste-Hülshoff und ihrer spätern Nebenlinien, nämlich der
 v. Droste in Bonn
 zu Grollenberg und Alst
 auf Stapel.
3) Egbert, heirathet Christina v. Kerkerinck, Tochter Christian's v. Kerkerinck und Beleke's v. Travelmann.
4) Kunigunde, heirathet Heinrich v. Drolshagen zu Lütkenbeck, Sohn des Johann v. Drolshagen und der Christina v. Travelmann.
5) Gerburgis.
6) Margaretha, heirathet Bernd v. Kerkerinck zu Stapel.

Nach des Vaters Tode theilten sich seine Kinder das Vermögen, und wenn auch nicht genau zu ermitteln, was jedes erhielt, so ist doch folgendes ziemlich sicher.

Alhard erhielt:

1) das Gut Grosse-Deckenbrock zu Everswinkel,
2) den Hof Spielbrink nebst der dortigen Burg im Kirchspiel Handorf, Bauerschaft Dorbaum,
3) Hugenhaus zu Altenberge,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4) die Mundeshove zu Vert Kspl. Telgte,
5) den Hof Leusing zu Billerbeck,
6) Kredemann's Hof zu Freckenhorst,
7) das Haus Waltrup zu Altenberge,
8) die Villication des Hofes Morsbeck (jetzt Nosthoff) zu Havixbeck,
9) den Schulzenhof Everden zu Alverskirchen,
10) das Telgenland zu Altenberge,
11) wahrscheinlich 1/3 des Grotenhuses zu Sendenhorst.

Johann erhielt:

1) das Haus Hülshoff Kirchspiels Roxel,
2) den Wittower Hof zu Nienberge,
3) 40 Schillinge Rente, ein Lehn von Ravensberg,
4) das Erbe Deitering zu Nienberge,
5) 1/3 des Grotenhauses zu Sendenhorst.

Egbert erhielt:

1) das elterliche Haus in Münster, den jetzigen Stapeler Hof in Ueberwasser, wo er sich niederliess,
2) das Lütke-Haus zu Sendenhorst,
3) den Schulzenhof Erdel zu Altenberge,
4) die Schleddingshove,
5) 1/5 des Hofes Öding-Erl,
6) 1/3 des Grotenhauses zu Sendenhorst. Diesen Theil verkaufte Egbert 1465 dem Temme Schenkinck gegen 3/5 von Öding-Erl und hatte so den ganzen Hof Öding-Erl, da er das letzte 1/5 bereits 1464 von Johann v. Schuttelmann's Wittwe, welche es von Margarethe v. Clevon ererbt, gekauft hatte,
7) den Hof Zur-Heide im Kspl. Everswinkel,
8) „ „ Rotgering,
9) „ „ Deiling,
10) „ „ Bonhues im Kspl. Greven,
11) „ „ Kleine-Venhaus im Kspl. Greven,
12) „ „ Richters im Kspl. Nordwalde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach Egbert's Tode heirathete dessen Frau den Rathsherrn Heinrich Rensing, Egbert's Freund, theilte mit ihrer Tochter Anna und brachte einen Theil von Egbert's Vermögen an ihren zweiten Mann; das übrige Vermögen fiel dem Gemahl ihrer Tochter, Heinrich v. Cleyhorst, zu, und dessen Tochter Anna brachte dasselbe endlich an ihren Mann Everwin v. Steveninck Zum Brock. Anna's Vermögen bestand aus dem unter 1—6 Angegebenen. Da Heinrich Rensing nicht eher als nach seiner Heirath mit Egbert's Wittwe im Besitz der unter 7—12 angegebenen Höfe war, so muss man wohl annehmen, dass dieser Theil des von Droste'schen Vermögens auf ihn überging.

Dieser Heinrich Rensing scheint ein wohlhabender Mann gewesen zu sein; denn er schenkte seiner Frau als Morgengabe die Höfe Schmedehaus und Grothaus im Kirchspiel Warendorf, so wie Nolkens Erbe im Kirchspiel Milte, welche sie alle nach dem kinderlosen Tode ihres Mannes auf ihre Tochter Anna vererbte und welche so endlich an die v. Stevening Zum Broke kamen.

Das Westhaus im Kirchspiel Greven, welches der Rathsherr Heinrich Rensing gleichfalls besass, wie wir aus Schuld-Urkunden von 1464 und 1473 sehen, fiel wahrscheinlich mit seinem andern Vermögen an seine Blutsverwandten zurück.

Kunigunde v. Droste brachte ihrem Gemahl Heinrich v. Drolshagen zu Lütkenbeck einen Brautschatz von 600 Goldgulden. Als 1450 die Fehde zwischen dem Bischofe Walram v. Meurs und dem Usurpator Johann v. Hoja ausbrach, hielt sich Heinrich v. Drolshagen zu seinem rechtmässigen Herrn und wurde desshalb nebst seiner Frau von dem Usurpator vertrieben und all seines Gutes beraubt, welches er erst nach 6 Jahren zurückerhielt. Während dieser traurigen Zeit hielten sich die Eheleute

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei ihrem Sohne Arnotd, Marschall des Heermeisters von Liefland, zu Segenwalde auf.

Aus dem hier Mitgetheilten geht zur Genüge hervor, wie bedeutend damals das Grundvermögen der v. Droste war, da trotz dieser Theilung jeder der drei Brüder noch immer ein nicht unbedeutendes erhielt; aber Schade, dass es so zersplittert wurde und später zum Theil in ganz fremde Hände gelangte, da alle Linien, bis auf die von Johann V. gestiftete, v. Droste-Hülshoff'sche, im Laufe der Jahrhunderte ausstarben.

§. 9.

Johann V. von Droste,

Sohn Johann's IV.
1421 — 1462.

Nach Johann's IV. Tode erhielt sein Sohn Johann, wie wir im vorigen §. gesehen, in der Theilung mit seinen Brüdern das Haus Hülshoff. Seine Nachkommen schrieben und schreiben sich desshalb zur Unterscheidung von den übrigen v. Droste'schen Linien

„v. Droste zum Hülshofe", oder abgekürzt

„v. Droste-Hülshoff."

Zuerst lernen wir Johann V. im Jahre 1421 kennen, wo nämlich der gewaltthätige Bischof Otto IV. ihn, damals circa 18 Jahr alt, nebst seiner Mutter und seinen Geschwistern zu Dienstleuten des Stiftes aufnahm. Seine Vermögensumstände litten sehr durch die fast ununterbrochenen Fehden der Bischöfe, vorzüglich aber 1450 bis 1457 durch den Usurpator Johann v. Hoja, welcher, nicht zufrieden, den alten Bürgermeister Bernd v. Kerkerinck, Johann's Schwiegervater, 1453 beraubt aus Münster nach Hülshoff zu vertreiben, seine Raubzüge oft bis dahin ausdehnte, wo er denn auch mal gelegentlich

die noch von den v. Schonebeck herrührende Capelle auf dem Friedhofe von Grund aus zerstörte. Ein Glück für Johann V., dass seine Frau, Margaretha v. Kerkerinck, ein nicht unbedeutendes Vermögen besass. Durch dieselbe sind nämlich folgende Immobilien an die v. Droste-Hülshoff gekommen:

1) die Renoldinghove,
2) die Griepshove,
3) die Höfe Bolling und Grosse-Dartmann Kirchspiels Senden,
4) die Hälfte des Gutes Sentmaringen bei Münster,
5) das Haus auf dem Honenkamp in Münster,
6) die Petershove Kirchspiels Amelsbüren,
7) der Hof Tom Tigge Kirchspiels Telgte,
8) die Hälfte des Hofes König Kirchspiels Roxel,
9) die Zehnten aus den Höfen Kukenbeck, Seppenhagen und Rippensell Kirchspiels Ahlen,
10) zehn Malter Korn aus der Mühle zu Havichhorst,
11) das Erbe Zum Telt vor Münster an der Aa,
12) die Segelers-Hove zu Havixbeck,
13) das Erbe Lichtfording (Schmidthaus) zu Nienberge,
14) die Espenhove Kirchspiels Ottmarsbocholt.

Bernd v. Kerkerinck kaufte:
1446 die Griepshove von Johann Tom Brinck, und
1451 die Renoldinghove von den Armen in St. Mauritz.

Bollings und Dartmanns, Lehne der Bischöfe von Osnabrück, besass 1430 Hermann v. Warendorp. Bernd v. Kerkerinck entsagte 1463 seinem Lehnsrechte zu Gunsten seines Enkels Johann VI. v. Droste-Hülshoff, worauf derselbe am 21. November dieses Jahres mit den beiden Höfen belehnt wurde.

Die Espenhove verkaufte im Jahre 1350 Gert de Roge (gehörend zum Stamm der Morien) für 12 Mark dem Lambert v. Bockholt, welcher dieselbe auf seine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tochter Cunigunde, Frau des Herbert v. Stutersloe, vererbte. Herberts Tochter, Gertrude, brachte dieselbe ihrem Manne Bernd v. Kerkerinck zu.

Die Hälfte des Hofes König in Roxel hatte Bernd v. Kerkerinck durch Auftrag von Lubert v. Travelmann erhalten. Dieser Hof war, wie es noch sein Name andeutet, wohl ursprünglich eine Villa Regia, und mag zu den Gütern gehören, welche Carl der Grosse zur Dotirung des Bisthums Münster bestimmte. Als nun ungefähr 200 Jahre später der Bischof mit dem Domcapitel die Güter theilte, wurde auch diese Villa getheilt. Der Bischof behielt die eigentliche Sohlstelle, den Schulzenhof König, mit den anliegenden Grundstücken und Waldungen, nämlich:

1) den Königsbrock, so wie die Lohburg und Borgmanns Erbe,
2) den Bockenhusers Kotten,
3) den Buskamps Kotten mit Ausnahme der vom Hause Brock acquirirten Kämpe,
4) die Weide auf dem Mühlengraben,
5) den Osterfelds Kotten,
6) den grössten Theil der im Rüschenfelde belegenen Ländereien,
7) einen Theil des Nienbrocks bei Hülshoff.

Das Domcapitel dagegen erhielt:

Kohaus-Erbe,
Brockmann's-Erbe und
die Ameshorst.

Der Bischof gab seinen Antheil zu Lehn aus und zwar in zwei Hälften, nämlich:

1379 an Johann Buckinck und Godfried v. Bischopinck.
1469 „ Bernd v. Kerkerinck und Bernd v. Warendorp.
1496 „ Johann v. Warendorp.
1499 „ „ „ und Johann v. Droste.
1500—9 an „ „ „ „ „

1524 an Bernd v. Warendorp und Johann v. Droste,
1536 „ „ „ „ „ „
1539 ist Heinrich Droste mit beiden Hälften belehnt.

Heinrichs Mutter war nämlich Benedicta v. Warendorp, deren Bruder Johann nur zwei Söhne, Johann und Bernd, hinterliess, welche beide ohne Leibeserben gestorben zu sein scheinen. Benedicta wird also wohl die andere Hälfte des Lehns aus der Erbschaft ihrer Neffen bekommen haben. Durch die neuere Gesetzgebung ist der Hof Schulze König, so wie Osterfelds- und Ameshorst-Kotten verloren gegangen. Die übrigen Bestandtheile dieser villa regia sind den v. Droste geblieben und machen einen Flächenraum von etwas mehr als 400 Morgen aus.

Was nun das vor dem Aegidii Thor bei Münster belegene Gut Sentmaringen (Sytherinck) betrifft, so war dasselbe ein Dienstlehn des Bischofes von Münster. Diesen alten Oberhof besassen:

1300 Johann v. Sentmaring.
1334 die v. Angelmodde.
1335 Ernst v. Steveninck.
1338 die Brüder Wilken und Wessel Borste.
1383 Herbert v. Stutersloh.
1430 Bernd v. Kerkerinck und Gerwin v. Bock.
1460 Johann V. v. Droste und Lambert v. Bock.

1504 verkaufte Johann VII. v. Droste seinen Antheil dem Lambert v. Bock und 1536 wird dieser Verkauf genehmigt von seinem Sohne Heinrich I. v. Droste. Von den v. Bock kam das Gut an die v. Kerkerinck zu Stapel und von diesen haben es die v. Gall und v. Bersword durch einen Process gewonnen, worauf es endlich vor circa 30 Jahren dem Kaufmann Hessing für 13,000 Thaler verkauft wurde.

Da Margaretha v. Kerkerink, Johann's V. Gemahlin, nicht das einzige Kind ihres Vaters war, so schrieb sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihr Vermögen wohl grossen Theils von ihrer Mutter, Gertrude v. Stutersloh, her, welche wahrscheinlich mit noch einer Schwester, Gemahlin des Gerwin v. Bock, die einzige Erbin ihres Vaters, des Herbert v. Stuterloh, war. Wir finden desshalb auch 1383 Herbert v. Stutersloh, so wie 1430 Bernd v. Kerkerink und Gerwin v. Bock mit Sentmaringen belehnt.

In wiefern Johann V. sonst für Verbesserung des v. Droste'schen Vermögens gesorgt, darüber wissen wir weiter nichts als dass er im Jahre 1442 von Johann v. d. Lippe und dessen Tochter Gertrud eine Rente von 5½ Goldgulden für 99 Goldgulden erwarb; dagegen verschuldete er aber auch im Jahre 1445 zu Mauritz eine Rente von 2 Goldgulden. Er heisst in letzterer Urkunde noch Johann de Junge, ein Beweis, dass sein Vater damals noch lebte.

Wir haben sonst wenig Nachrichten über ihn.

1434 ist er zu Münster Rathsherr, so wie

1439 Rathsherr und Cämmerer.

1438 schlichtet er einen Streit, entstanden zwischen dem Kirchspiel Roxel und dem Johann v. Schenkinck wegen der Landwehr bei Grosse-Markenbeck.

1441 u. 1445 wird er vom Bischofe Heinrich v. Meurs zum Landtage in Roxel eingeladen.

1454, den 18. Juli, kämpft er mit seinen Reisigen bei Varlar gegen den Usurpator Johann v. Hoja.

Er starb 1462 und hinterliess, soviel wir wissen, nur ein Kind, nämlich Johann VI.

Nach dem Memorienbuche des Klosters Marienthal (Niesing) starb seine Gemahlin 1490, am 25. Juli. Wie es scheint, hat dieselbe die letzten Jahre ihres Lebens in diesem Kloster, worin ihre Enkelin Nonne war, zugebracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 10.

Johann VI. von Droste-Hülshoff,

Sohn Johann's V. v. Droste.
1430—1499.

Durch das kluge Benehmen des Bischofes Johann v.Bayern war 1457 der Friede im Lande wieder hergestellt und wurde auch bis zu seiner Abdankung, 1466, nicht wieder gestört. Sein Nachfolger, Heinrich III., Graf v. Schwarzburg, verwickelte sich in viele Kriege, in welchen auch Johann VI. v. Droste als Dienst- und Lehnsmann oft sein Schwert ziehen musste. So war er namentlich im Jahre 1475 mit bei dem Zuge gegen den Herzog Carl den Kühnen von Burgund und entkam glücklich dem schrecklichen Blutbade, welches die Pikarden während der Friedensunterhandlungen anrichteten. Dieselben überfielen nämlich bei nächtlicher Weile unversehens das Münster'sche Lager, wo sie gegen tausend Wehrlose und zum Theil Schlafende erschlugen. Unter den Gefallenen befand sich auch Hermann v. Keppel, der einzige Sohn Gerhard's v. Keppel. Der nun kinderlose Vater verwandte im folgenden Jahre einen Theil seiner Güter zur Stiftung eines Karthäuser-Klosters in seinem bisherigen Schlosse Weddern bei Dülmen, in welchem er selbst das Mönchsgewand annahm, während seine Gemahlin Hildegundis sich in das Kloster zu Schüttorp zurückzog.

Zuerst finden wir Johann VI. v. Droste mit seinem Vater in mehreren der bereits im vorigen §. erwähnten Urkunden. 1463 tritt er, ungefähr 33 Jahre alt, indess allein auf, als nämlich sein Grossvater, Bernd v. Kerkerinck, ihm die beiden Osnabrück'schen Lehne, Bölling und Dartmann, überliess. 1464 verglich sich Johann VI. mit seinem Oheim Alhard II. zu Handorf über einen Theil der demselben von seinem Vater abgetretenen Lehngüter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dem zufolge resignirte Alhard II. auf das Gut Deckenbrock so wie auf die Höfe Huge zu Altenberge und Mundeshove to Vereth im Kirchspiel Telgte. Ebenfalls entsagte in demselben Jahre Bernd v. Kerkerinck seinem Rechte an dem halben Gute Sentmäring Kirchspiels Lamberti, worauf Johann VI. alle genannten Güter vom Bischofe Johann v. Bayern zu Lehn erhielt. In dem vom Bischofe Heinrich von Schwarzburg 1472 ihm ausgestellten Lehnsbriefe kommt noch ferner das Erbe Tom Tigge Kirchspiels Telgte, die Hälfte des Schulzenhofes König Kirchspiels Roxel, die Zehnten aus den Erben Kukenbeck, Seppenhagen und Rippensell im Kirchspiel Ahlen so wie 10 Malter Korn aus der Mühle zu Havichhorst vor, Lehne, welche, wie wir im vorigen §. gesehen, von seinem Grossvater herstammten und nun durch den um diese Zeit erfolgten Tode desselben auf ihn übergingen. In demselben Jahre wurde er auch von dem Domherrn v. Keppel, Besitzer der Obedienz Greving, mit der Petershove Kirchspiels Amelsbüren belehnt. —

1544 findet sich das Erbe Tom Thy (Thiemanns) Kirchspiels Telgte im Besitze der Herren v. Schenkinck zu Vogedinck und ging nach Aussterben dieses Geschlechts an die Herren v. Wrede zu Amegne über. Heinrich I. v. Droste hatte nämlich im Jahre 1544 zu Gunsten Heinrich's v. Schenkinck auf sein Lehnrecht an genanntem Gute verzichtet. —

1469 kaufte Johann VI. Lütke-Verspohls Erbe im Kirchspiel Roxel von Heinrich Vorhelm, genannt „de schwarte Schriver", ein Beiname, welcher noch heute in der Benennung eines zu diesem Hofe gehörigen Grundstückes „Schrievers Wiese" fortlebt. Diese Acquisition war für die Arrondirung des Gutes Hülshoff von grossem Werth; denn es scheint, dass die zwischen Vilhering und Glosemeyer gelegenen Ländereien grössten Theils zu diesem Erbe gehörten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1470 lösete er vom Domcapitel 5 Goldgulden Rente aus Kremanns Erbe für 100 Goldgulden. Auf diese Weise, durch Einlösen und Ankauf, hat Johann VI. manches zur Verbesserung der Güter beigetragen; dagegen aber auch einige, und zwar folgende, Veräusserungen vorgenommen:

1467 verschrieb er und seine Frau Christina dem Kloster Ueberwasser eine Rente von 2 Mark aus dem Gute Hülshoff.

1468 verbürgte er sich für den Ritter Diederich v. der Horst wegen 360 Goldgulden dem Diederich von Heiden.

1471 verschrieb er den Domvicarien einen Gulden Rente aus seinem Erbe Koclewer (jetzt Beckmanns lange Kämpe) zu Roxel. In demselben Jahre, am 3. Februar 1471, verkaufte seine Mutter Grethe nebst ihren Eltern, Bernd v. Kerkerinck und Trude, dem Magdalenen-Hospital eine Rente von ½ Goldgulden aus ihrem Gute Lichtfording zu Nienberge und aus ihrem Hause auf dem Honenkamp in Münster. Dieses Gut Lichtfording oder Lefarding, gegenwärtig Haus Schmithaus, hatte Bernd de Rode von Herbert v. Stutersloe zu Lehn erhalten und verkaufte es 1399 an Kerstien Kerkerinck, Vater des Bernd v. Kerkerinck, Johann's Grossvater, für 233 Mark. Bürgen sind Evert und Albert Travelmann genannt de Rode, welche wie die Travelmanns siegeln.

1480 verkaufte Johann VI. dem Scholaster Godhard Travelmann einen Goldgulden Rente aus seinem Benningskampe in Roxel.

1481 verkaufte er dem Hunold v. Letmathe zu Langen die Lovelingshove oder Loelmanns Gut Kirchspiels Telgte, dasselbe Gut, welches unter dem Namen Mundeshove zu Vert in den Lehnsbriefen aufgeführt wird.

1485 verkaufte er der Ida v. Schule, Wittwe Alhard's II. v. Droste zu Handorf, einen Kamp vor der Liebfrauen-Pforte für 110 Goldgulden. Er war in diesem

Jahre Bürgermeister zu Münster und Schiedrichter in einer Streitigkeit des Arend v. Drolshagen und Hille Rodelewen.

1486 verschrieb er dem Capitel zum alten Dom eine Rente von einem Goldgulden aus seinem, hier zum ersten Male vorkommenden, Allodialgute Albrandinck zu Telgte.

1487 verkaufte er der Vicarie in der Nicolaus-Capelle eine Rente von 3 Gulden aus dem Gute Hülshoff. Diese Urkunde ist wegen einer von Bernd II. v. Droste hinter derselben gemachten Bemerkung über die Güter Deckenbrock und Hülshoff sehr zu beachten. Er sagt nämlich, Hülshoff sei lange vorher, ehe es die v. Droste erworben und aus ihrem adlichen Sitze Deckenbrock zwei Höfe gemacht, ein Rittersitz und von den v. Schonebeck bewohnt gewesen.

1489 verschrieb er dem Priester Johann Brockmann eine Rente von 1 Goldgulden aus seinem Hofe Hinrichs-Hues Tor Davert. Auch war er in demselben Jahre Zeuge, als sich das Capitel St. Mauritz mit Johann von Kerkerinck, Kerstiens Sohn, wegen des Oberhofes Darfeld verglich.

1493 verkaufte er den Vicarien im Dom einen Goldgulden Rente aus seinem Wittowers-Erbe.

1496 verkaufte er dem Heidenreich Kerkerinck das im Kirchspiel Nienberge, Bauerschaft Uhlenbrock, belegene Erbe Lefarding. Dieser Verkauf scheint jedoch nicht in's Leben getreten zu sein; denn wir finden diesen Hof noch später in den Händen der v. Droste'schen Familie.

1497 verkauften Johann Droste, Bürgermeister, sein Sohn Johann und Benedicta, des jungen Johann's Frau, dem Vicar Dreyer im alten Dom eine Rente von 2 Mark aus dem Gute Hülshoff.

In den Jahren 1484, 85, 86, 89, 94 und 97 war Johann VI. Bürgermeister zu Münster und während dieser

Zeit Mitglied der grossen Kalands-Bruderschaft, welcher er bei seinem Eintritt 3 Goldgulden schenkte.

Sein Tod erfolgte 1499. Seine Gemahlin, Christina v. Strick, Tochter des Diederich und der Anna v. Münster, scheint schon früher gestorben zu sein. Die aus dieser Ehe hervorgegangenen fünf Kinder sind: Johann, Bernhard, Anna, Margaretha, Elisabeth.

Bernhard theilte im Jahre 1500 mit seinem Bruder Johann die elterliche Nachlassenschaft, wie wir im folgenden §. sehen werden. Von seiner Frau ist uns nichts bekannt, wohl aber von seinem Sohne Egbert, welcher im Jahre 1523, nachdem der Vater Bernhard bereits gestorben, dem Stifte Hohenholte eine Rente von 1 Goldgulden verschrieb. Egbert scheint ohne Nachkommen gestorben und seinen Vetter Heinrich I. v. Droste zum Erben eingesetzt zu haben; denn die seinem Vater im Jahre 1500 abgetretenen Güter finden sich später wieder im Besitz der Stammlinie. Auch hat Heinrich I. v. Droste, Sohn Johann's VII., die oben erwähnte Rente ausgekauft.

Anna wurde Gemahlin des Johann v. Warendorp.

Margaretha starb 1539 als Nonne im Kloster Niesing. Ihre Einkleidung hatte wahrscheinlich im Jahre 1485 stattgefunden; denn am 13. November genannten Jahres stellte ihr Vater eine Urkunde aus, wodurch er jenem Kloster eine Rente von 3 Goldgulden aus dem Gute Sentmaringen verschrieb und zwar als gänzliche Abfindung seiner Tochter aus den elterlichen Gütern. Als Wiedertäufer am 27. Februar 1534 den Nonnen zu Niesing droheten, dieselben mit Gewalt zu ihrem Glauben zwingen zu wollen, flüchteten sich die Seniorin Grethe v. Droste, die Abtissin Elisabeth v. Drolshagen und noch 47 andere Nonnen in heftigem Schneegestöber aus der Stadt. Margarethe ging zu ihrem Bruder nach Hülshoff, während diejenigen von den Nonnen, welche von keinem Verwandten aufgenommen, in andere Klöster vertheilt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurden. Das Weitere: Cornelius, Geschichtsquellen des Bisthums Münster p. 436.

Elisabeth, 1503 Abtissin in Hohenholte, starb daselbst am 6. August 1510.

§. 11.

Johann VII. von Droste-Hülshoff,

Sohn Johann's VI.
1467—1539.

Wahrscheinlich geboren im Jahre 1467 finden wir Johann VII. im Jahre 1494 vermählt mit Benedicta von Warendorp. Die Kinder dieser Ehe sind: Heinrich, Johann, Adelheid.

Heinrich wurde Stammfolger.

Adelheid starb als Kellnerin im Kloster Aegidii am 18. October 1544.

Johann, wegen seiner krausen Haare gewöhnlich der krause Droste genannt, war im Jahre 1527 Canonicus ad Stum Martinum und erscheint auch noch als solcher im Jahre 1535, wo er die Ehepacten seines Bruders Heinrich mituntersiegelt. Seinem Einflusse hat, nach Hamelmanns Bericht, der später als Wiedertäufer berüchtigte Rothmann, welchen er auf der Universität Wittenberg als geistig reichbegabten Mann kennen gelernt sein erstes Aufkommen in Münster zu verdanken. Dass er 1563 zu Mauritz in dem jetzt v. Lützow'schen Hause wohnte, erhellet aus der in den Geschichtsquellen des Bisthums Münster ausführlich mitgetheilten Erzählung über den dort von Münsterschen Bürgern verübten Mord an seinem Vetter Johann von Warendorp, Brandmeister (nach jetzigem Sprachgebrauch etwa Artillerie-Oberst) des Herzogs Erich von Braunschweig. Die Inschrift auf seinem bis vor wenigen Jahren im Umgange ad St. Mauritium noch sichtbaren Grabmale, auf dessen vier Ecken sich die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wappen: Droste. Warendorp. Strick. Warendorp. befanden, lautet: Domino Joanni Drosten huius Collegii ad Stum Mauritium Seniori et Canonico et Scholastico bene merito viro non solum nobili et magnifico, verum etiam singulari erga omnes humanitate et hospitalitate commendabili in suavissimam suarum virtutum memoriam positum. Obiit anno 1571 die 18. Maji.

Laut seines Testamentes, datirt aus dem Jahre 1570, erhielten:

1) seine Schwägerin zu Hülshoff:
 einen Ring mit einem grossen Saphir,
 einen grossen silbernen Becher,
 ein Glas mit einem silbernen Fuss,
 drei silberne Stoppen,
 zwei kleine Becher;
2) das Haus Hülshoff: sein Mobiliar;
3) sein Neffe Johann, Domherr zu Hildesheim: seinen Siegelring;
4) seine Nichten Benedicta, Anna und Maria: seine grosse goldene Kette;
5) seine Kinder: den Rest seines nicht unbedeutenden Vermögens.

Mit seiner Gemahlin Benedicta v. Warendorp hatte Johann VII. einen Brautschatz von 750 Goldgulden erhalten und diese Summe sofort in die Güter verwendet, welche ihm sein Vater bereits bei Lebzeiten abgetreten. Er stellte am 9. April 1496 seinem Schwager Bernd v. Warendorp, seligen Heinrichs Sohn, über den Empfang dieses Geldes eine Quittung aus, bei welcher Gelegenheit sich seine Frau ihre Ansprüche an 50 Goldgulden vorbehielt, welche ihr durch den Tod ihrer Mutter zufallen würden.

Die Abtretung der Güter an Johann VII. war im Jahre 1499 von seinem Bruder Bernhard unter der Bedingung genehmigt, dass Johann VII. das halbe Gut

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sentmaringen für den in die Güter verwendeten Brautschatz seiner Frau vorabnehmen, der Ueberrest aber nach des Vaters Tode getheilt werden sollte. Als nun in demselben Jahre der Vater wirklich mit Tode abging, trat Johann VII. seinem Bruder Bernd folgendes ab:

Königs, Ameshorsters, Lütke-Verspohls und das Kreuzkämpchen im Kirchspiel Roxel;
Segelers Kirchspiels Havixbeck;
Huge Kirchspiels Altenberge;
Mayers und Niesters Kirchspiels Sendenhorst;
½ Meckmanns, die Petershove und die Borstenwiese im Kirchspiel Amelsbüren;
12 Zehnten; 40 Schillinge aus dem Zoll zu Münster; mehrere Korngefälle; viele Geldrenten und das halbe Inventar. Dagegen musste aber auch Bernd seinen Antheil an den elterlichen Schulden übernehmen.

In Betreff des Gutes Sentmaringen wurde bestimmt, dass dasselbe verkauft werden solle; käme dann mehr als der verwendete Brautschatz heraus, so solle dieses Mehr getheilt werden; käme indessen weniger, so solle Bernd aus seinem Antheil das Fehlende ersetzen.

Mit Ausnahme des Hofes Meckmann und der 12 Zehnten kamen sämmtliche hier abgetretene Immobilien nach dem wahrscheinlich kinderlosen Tode Eberhards, Bernds Sohn, wie wir im vorigen §. gesehen haben, wieder an die v. Droste-Hülshoff'sche Familie.

Ehe wir hier weiter fortfahren, mögte es wohl nicht unpassend sein, einen Blick auf die Zeit zu werfen, in welcher Johann VII. lebte.

Auf Bischof Heinrich III. (1466—1496), welcher leider seine grossen Fähigkeiten nicht so sehr auf die innere Ausbildung seines Landes als auf auswärtige Staats- und Kriegshändel verwendete, folgten:

1497—1508, Conrad, ein Graf von Rietberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1508—1522, Ericus I., ein Herzog von Sachsen-Lauenburg.

1522—1532, Friederich III., ein Graf v. Wied.

1532, 28. März—14. Mai, Ericus II., ein Herzog von Braunschweig.

1532—1553, Franciscus, ein Graf v. Waldeck.

Im Jahre 1517 hatte Luther seine Sätze gegen den Ablasshandel bekannt gemacht und da die Universität Wittenberg auch von vielen Münsterländern besucht wurde, so zeigte sich schon bald in Münster eine gewisse Neigung für Luther, was kein Wunder, da hier seit Jahrhunderten die höhere Geistlichkeit im Allgemeinen mehr bemüht gewesen, ihre Einkünfte und ihren Einfluss auf Kosten ihrer Mitmenschen zu vermehren, als durch Christi Wort und christlichen Wandel dem Reiche der Wahrheit Anhänger zu verschaffen. Vier Capelläne (an den Kirchen Lamberti, Martini, Ludgeri und Ueberwasser), welche 1524 die evangelischen Grundsätze der geistigen Freiheit auf den Kanzeln empfahlen, wurden zwar schnell durch unwürdige Mittel zum Schweigen gebracht, jedoch der fast über ganz Deutschland ausgebreitete Bauernkrieg bewirkte am 26. Mai 1525 ein tumultuarisches Auftreten der Menge vor und auf dem Rathhause, um durch Vermittelung des Magistrates den Schritt zu einer anderartigen Freiheit zu bahnen. Die überreichten 34 Beschwerdepunkte lauten nach v. Kerssenbroik's Abschrift (Kerssenbroik, H. v., Geschichte der Wiedertäufer zu Münster in Westphalen. Aus einer lateinischen Abschrift übersetzt. Münster [Aschendorff] 1771) also:

1) Da die Geistlichkeit vom ersten Range sich die Güter der verstorbenen Bischöfe alle Zeit, gleichsam nach Erbrecht, zueigne, so halte es das Volk für billig, dass auch die hinterlassenen Schulden der Bischöfe, damit nicht die übrigen Stände des Kirchsprengels die-

serhalb beschwert würden, von erwähnter Geistlichkeit bezahlt werden.

2) Soll besagte Geistlichkeit nach erfolgtem Tode eines Bischofes nicht blos allein sich seiner Schlösser bemächtigen und alles nach eigener Willkühr verwalten, sondern es soll derselben auf einem jeden Schlosse einer von den Rathsgliedern, oder an dessen Statt ein angesehener Bürger, beigegeben werden, welcher alle Sachen mitverwaltet, bis durch eine einmüthige Wahl ein neuer Bischof ist erwählt worden.

3) Da im Jahre 1418 der Münsterische Bischof Erich dem Grafen v. Tecklenburg, Nicolaus, das Schloss Lingen genommen, hatten bei Gelegenheit dieser Unruhe etliche Bürger von Münster theils ihr Geld, theils ihre Waaren eingebüsset; diesen Verlust sollten die Geistlichen aus dem nachgelassenen Vermögen der Bischöfe ersetzen.

4) Die Clerisei soll nicht Macht haben, einen Bürger mit dem Kirchenbann noch mit einer andern dergleichen Strafe zu belegen; sondern, wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, soll er von der weltlichen Obrigkeit bestraft werden.

5) Keine Geistlichen, sie seien von welchem Orden sie wollen, weder Priester, noch Mönche, noch Nonnen, noch Vicarien der Weltgeistlichen, sollen sich mit Handeln abgeben, noch irgend ein weltliches Geschäft treiben, weder Ochsen fett machen, noch Leinwand weben, noch Korn dörren; kurz durch keine derartige Beschäftigung Geld zu gewinnen suchen; sie sollen desswegen alle zu diesen Verrichtungen erforderlichen Werkzeuge, welche entweder in den Klöstern oder in den Häusern der Geistlichen sich finden, sofort freiwillig veräussern oder gewärtig sein, dass das Volk sie derselben beraube.

6) Kein Geistlicher soll von heute an von öffentlichen Stadtabgaben frei sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7) Sowohl die geistliche als weltliche Obrigkeit soll ihren Unterthanen in den Dörfern verbieten, innerhalb 2 Meilen von der Stadt irgend eine Handthierung zu treiben uud zum Nachtheil der Bürger weder Bier zu brauen noch Brod zu backen.

8) Sollen 2 Rathsherren, 2 Gildemeister und 2 Privatbürger ernannt werden, welche die Einnahmerechnungen der Fraterherren in Verwahrung nehmen, die jährlichen Einkünfte derselben heben, und einem jeden dieser Mönche davon soviel, als er zu seiner Nothdurft gebraucht, reichen sollen. Stirbt einer von dieser Gesellschaft, so soll kein anderer an dessen Stelle wieder aufgenommen werden. Auch steht es einem jedem Mönche frei, diese Gesellschaft, ohne einen Nachtheil seines guten Namens daher zu befürchten, zu verlassen, seine Tracht zu verändern, und alles mit hinauszunehmen, was er hineingebracht hat.

9) Diese 6 von den Bürgern erwählte Vorsteher sollen die Aecker und Wiesen der Fraterherren um den nämlichen Preis, um welchen sie angekauft sind, der Bürgerschaft wieder verkaufen, und das, was von dem nöthigen Unterhalt dieser Geistlichen übrig bleibt, soll unter die Bürger vertheilt werden, damit auch diese etwas davon zu geniessen haben.

10) Sollen über das Kloster Niesing gleichfalls 6 Aufseher gesetzt werden, welche mit Zuziehung der Stadtobrigkeit zu bestimmen haben, wieviel Nonnen in diesem Kloster unterhalten werden sollen. Bei der Aufnahme derselben soll man weder auf Reichthum noch auf einen hohen Stand, oder zeitliche Vortheile Rücksicht nehmen, sondern allein die Ehre Gottes beäugen. Der Schmuck aber, den die Nonnen von ihrem Vermögen sich angeschafft haben, soll denselben erlaubt sein, in das Kloster mitzunehmen und zu gebrauchen.

11) Sollen die Stifter, sowohl das hohe, als auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alle übrigen in der Stadt, sobald die Cölnische Reform, welche wir täglich erwarten, wird bekannt gemacht worden sein, dieselbe auch unserer Correctur unterwerfen.

12) Sollen alle, sie seien von welchem Geschlecht oder Stand sie wollen, wenn sie sich grober Verbrechen schuldig gemacht haben, ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf irgend ein Privilegium, mit der gebührenden Strafe belegt werden.

13) Sollen keine Termin-Mönche, dergleichen sind, die Carmeliter, Augustiner- und Prediger-Mönche in der Stadt geduldet, auch keine Antonianische und Hubertus-Säue auf den Gassen gemästet werden.

14) Kein Bürger soll den Geistlichen in seinem Testamente etwas vermachen noch verordnen, dass ihm Seelenmessen gelesen noch Exequien gehalten werden; indem dergleichen Dinge altväterisch sind und zu nichts dienen.

15) Kein Prediger, er stehe bei welcher Kirche in der Stadt er wolle, soll befugt sein, ohne Erlaubniss der Vorsteher, der Schöffen und aller Glieder des Kirchspiels, einen Capellan anzunehmen noch abzusetzen.

16) Keinem fremden Bettelmönch soll es erlaubt sein, in den öffentlichen Kirchen zu predigen.

17) Einem jeden Christen soll es freistehen, zu welcher Zeit er wolle, Hochzeit zu halten; folglich sollen die Gesetze, welche dazu gewisse Zeiten angesetzt haben, abgeschafft werden.

18) Alle unzüchtige Weibspersonen und die Beischläferinnen der Priester sollen durch gewisse Kennzeichen von den ehrbaren Frauenzimmern sich unterscheiden, damit man diesen die gebührende Ehre erweisen und jene mit Schande belegen könne.

19) Soll Niemand auf den nahe bei Münster gelegenen Wiesen, welche von dem Mist, der aus der Stadt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geführt wird, pflegen gedüngt zu werden, Ochsen, sondern Kühe weiden.

20) Sollen die Aecker, welche innerhalb 50 Jahren mit Zäunen umgeben worden, hinführo von dieser Einfassung entblösset sein, damit das Stadtvieh auf diese Aecker getrieben werden könne.

21) Kein Bürger soll die von der Geistlichkeit gepachteten Aecker einem andern theurer vermiethen, als er sie selbst entweder gepachtet oder von Alters her besessen hat.

22) Man soll von Keinem, er seie geistlich oder weltlich, vermuthen, dass er das Recht habe, von den Bürgern der Stadt jährliche Einkünfte oder Abgaben zu erheben; es wäre denn, dass er dergleichen gekauft, ererbt, oder Briefe und Siegel, wogegen keine gegründete Einreden vorgebracht werden können, darüber aufzuweisen hätte.

23) Um die Kosten zu ersparen sollen die Processe der Bürger nicht Jahre lang dauern, sondern innerhalb 6 Wochen durch den Spruch des Richters entschieden werden.

25) Sollen die Butterkrämer, die Münsterische Bürger sind, und ihre Waaren auf öffentlichem Markte feil haben, keine jährliche Abgabe entrichten.

25) Die Obrigkeit soll keinen Bürger in's Gefängniss führen lassen, der hinlängliche Bürgschaft leisten kann, es wäre denn, dass man ihn peinlich angeklagt hätte.

26) Die Kaufleute, welche Wein in die Stadt kommen lassen, sollen davon keinen Zoll, noch irgend eine Abgabe entrichten.

27) Soll den Bürgern erlaubt sein, allerlei inländisches Bier nach wie vor zu verkaufen.

28) Sollen keine Andere als Münsterische Bürger Bäcker und Bierbrauer sein.

29) Einem Jeden soll freistehen, soviel Wein zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verkaufen, als er kann, wenn er nur der Obrigkeit die gewöhnliche Abgabe davon vorher bezahlt hat.

30) Alle geistlichen Beneficien, welche die Obrigkeit zu vergeben hat, sollen keinem Andern, als solchen Bürgersöhnen gegeben werden, deren Väter erwähnte Beneficien selbst genossen haben.

31) Bürger-Söhne, welche den geistlichen Stand angenommen haben, sollen die durch Erbrecht ihnen zugefallenen Güter weder durch einen letzten Willen, noch durch Schenkung, noch auf irgend eine andere Weise einem Geistlichen übertragen.

32) Die Bürger sollen auf den beiden Brücken über die Ems, in Gelmer und Schonefleite, für die Ueberfahrt keinen Zoll entrichten, sondern von dieser Beschwerde gänzlich frei sein.

33) Diejenigen Abgaben, welche nach Erbzinsrecht auf einigen, ausserhalb der Stadt gelegenen Aeckern haften, ebenfalls das sogenannte Wortgeld, welches die Capitularherren der alten Domkirche in Ansehung etlicher Häuser in der Stadt bisher erhoben haben, sollen in der Folge von den Bürgern nicht mehr entrichtet werden.

34) Das Andenken des bei Varlar erfochtenen Sieges soll nicht mehr feierlich begangen, sondern um der öffentlichen Ruhe willen vertilgt werden.

Der erschreckte Stadtrath ernannte Abgeordnete, welche im Kloster Niesing so wie in dem der Fraterherren die Arbeitsgeräthe, Briefschaften und Rechnungen mit Beschlag belegen sollten. Zum Fraterhause sandte man unter andern Johann VII. v. Droste, welcher theils als Rathsherr und als Schöffe von Ueberwasser, theils seiner persönlichen Eigenschaften wegen eine allgemeine Achtung genoss und grossen Einfluss auf den gemeinen Mann ausübte. Das für seine materiellen Interessen von jeher sehr besorgte Domcapitel gab dem Magistrat, wel-

cher ihm zunächst obige Beschwerden vorlegte, eine ausweichende Antwort und verliess die Stadt; fand es jedoch für gut, im März 1526 zurückzukehren und einige von den gemachten Forderungen scheinbar zu bewilligen. Schon im Jahre 1527 brachen neue Unruhen aus, seit Bernhard Knipperdollink, der Catilina Münsters, an die Spitze aller dortigen Wühler trat. Zu ihm gesellete sich 1531 Bernhard Rothmann, Capellan und Prediger an der Stiftskirche zu St. Mauritz, und von jetzt an ging man erst auf eine Umgestaltung des Kirchenwesens los, aber hauptsächlich nur mit roher Gewalt. Der erzürnte Bischof versuchte desshalb zur Wiederherstellung der Ordnung den Weg der Strenge, liess am 8. October 1532 eine Heerde Ochsen, welche Münster'schen Bürgern gehörte und nach Cöln zum Markte geführt wurde, mit Beschlag belegen, bald nachher der Stadt die Zufuhr abschneiden und auch einzelne Münster'sche Bürger, welche man in Wolbeck, Sendenhorst und andern benachbarten Orten antraf, verhaften.

Mehrere angesehene Bürger und Rathsmitglieder, welche nun wohl sahen, dass ein friedlicher Ausgang immer unwahrscheinlicher wurde, entfernten sich mit den Ihrigen freiwillig aus der Stadt. Unter andern werden genannt Everwin und Johann v. Droste. Letzterer liess von seinem Sohne Heinrich, welcher sich 1530 in Hülshoff etablirt hatte, ein Gefahr kommen, um auf demselben, wo möglich, noch einige Sachen von Werth zu retten. Er packte desshalb die wichtigsten Urkunden nebst den vorhandenen Kleinodien in einen Sack und wollte dieselben zwischen andern Gegenständen fortschaffen. Allein während der Zeit, welche mit dem Einpacken verging, hatte man die Stadtthore geschlossen, und es wurde nur dem Fuhrmann nach langem Bitten gestattet, mit den loosen Pferden nach Hülshoff zurückzukehren; der Wagen indess nebst allem, was sich auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

demselben befand, musste zurückbleiben. Johann selbst schlich sich einige Tage später aus Münster.

Obige Gewaltmassregeln des Bischofes hatten zur Folge, dass die Stadt sich in wehrhaften Stand setzte und Streifzüge in die Umgegend machte, namentlich am 26. December 1532 Telgte überrumpelte und am 5. Januar 1533 das Stift St. Mauritz theilweise zerstörte. Unter den in Telgte gefangenen und auf die empörendste Art nach Münster gebrachten 18 angesehenen Männern befanden sich Alhard III. v. Droste zu Uhlenbrock und Everwin III. v. Droste zu Handorf, Söhne des Münsterischen Bürgermeisters Everwin II. v. Droste zu Handorf. Johann VII. v. Droste und sein Sohn Heinrich waren indess zu ihrem Glück am vorigen Tage wieder mit dem Bischofe, auf dessen Gefangennehmung es eigentlich abgesehen war, abgereiset. Durch Vermittelung des Landgrafen von Hessen, des Kurfürsten von Cöln, so wie der Herzoge von Sachsen-Lauenburg kam bereits am 14. Februar 1533 zwischen dem Bischofe und der Stadt ein Vergleich zu Stande, in welchem von Seite des Bischofes der Stadt vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit nebst dem Rechte, die sechs Pfarrkirchen der Stadt mit Lutherischen Predigern zu besetzen, dagegen dem Bischofe von der Stadt das Versprechen gegeben wurde, das Domcapitel, die Collegiatstifter und Klöster ungestört bei der katholischen Religionsübung zu lassen, und unbedingte Toleranz gegen alle Katholiken zu üben. In weltlichen Dingen, versprach die Stadt, dem Bischofe als ihrem Landesherrn Gehorsam zu leisten, jeden Unruhestifter zur Strafe zu ziehen, dem Bischofe, Domcapitel und andern Personen geistlichen und weltlichen Standes ihre von Alters hergebrachten Zinsen, Renten und Pächte gutwillig zu entrichten, die Versorgung der abgesetzten oder durch die Unruhen brodlos gewordenen katholischen Geistlichen zu übernehmen, und auch für die katholischen

Armen ein Angemessenes aus den katholischen Kirchengütern auszuwerfen, wogegen der Bischof wieder freies Geleit, Recht und Schutz, Aufhebung des Arrestes so wie der bei seinen eigenen Gerichten oder bei dem Reichskammergericht wegen der Religionshändel anhängig gemachten Processe zusagte. Auch bewilligte die Stadt allen Ausgewanderten die Zurückgabe ihrer Güter. Sämmtliche Gefangene sollten beiderseits freigegeben und alle übrigen Ansprüche der Stadt durch den Bischof, den Grafen Arnold von Bentheim, und eine Deputation des Adels, der Ritterschaft und der Städte, schiedsrichterlich untersucht und auf dem Wege Rechtens befriedigt werden. Durch eine neue Rathswahl kam die städtische Verwaltung hierauf in die Hände zuverlässiger Männer, und der Bischof, als er zur Entgegennahme der Huldigung am 4. Mai 1533 seinen feierlichen Einzug in die Stadt hielt und dort drei Tage verweilte, wurde von der ganzen Bürgerschaft glänzend empfangen und geehrt.

So schien die Ruhe wieder hergestellt und zwischen beiden Confessionen ein friedliches Vernehmen für immer gesichert zu sein. Aber gerade derjenige Mann, welcher die Lutherische Lehre am meisten befördert hatte, wurde ihr jetzt untreu, band mit einer Secte heilloser Schwärmer an, und brachte aus den unlautersten Motiven namenloses Elend über seine Vaterstadt und seine Mitbürger. Der Stadtrath wagte aus Furcht vor Rothmanns Anhängern, die noch durch viele aus den benachbarten Gegenden Westphalens und den Niederlanden gekommene Ausländer verstärkt waren, nichts zu thun, sondern ergriff den sonderbaren Ausweg, alle Kirchen zu schliessen und das Predigen ganz zu verbieten. Im Einverständnisse mit dem Bischofe und dem Domcapitel entwarf er hierauf den heimlichen Plan, den furchtbar gewordenen und überall zu unverdientem Rufe gekommenen Mann nebst seinen Anhängern aus der Stadt und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Lande zu entfernen. Die am 5. November versuchte Ausführung dieses Planes wurde aber durch einen allgemeinen Volksaufruhr verhindert; Rothmanns Partei verstärkte sich nun, und neben den triumphirenden Knipperdollink stellte sich jetzt zum allgemeinen Erstaunen auch der Bürgermeister Hermann Tylbeck als Anhänger Rothmanns. Alles griff zu den Waffen; der Stadtrath und die ihm anhangende gemässigte Partei besetzten das Rathhaus, die Gegner den Lamberti-Kirchhof; allgemeines Blutvergiessen schien unvermeidlich, bis der Syndikus von der Wyk am folgenden Tage einen Vergleich zu Stande brachte, nach welchem den von der Augsburgischen Confession abgewichenen Predigern das Predigen zwar untersagt, der fernere Aufenthalt in der Stadt aber erlaubt, und überhaupt jedem freistehen solle, sich zu dem Glauben zu bekennen, welchen er für den besten halte. An Rothmanns Stelle wurde nun der gelehrte Prediger Dietrich Fabricius, welchen der Landgraf von Hessen auf Bitten des Stadtrathes hergesandt hatte, zum Superintendenten und Pfarrer an der Lamberti-Kirche ernannt, und unter seiner Leitung eine neue Kirchenordnung entworfen, welche aber bald ihren Untergang fand, als die religiösen und politischen Gährungen in der Stadt Münster kurz nachher in ihr drittes Stadium traten, und die unselige Schwärmerei der Wiedertäufer begann, welche nachher der ganzen Bewegung den Namen gegeben hat. Von den in den Niederlanden verfolgten Wiedertäufern flüchteten nämlich viele nach Münster als einer freisinnigen Stadt und dies bewog das Haupt der niederländischen Wiedertäufer, Johann Matthiessen, einen Bäcker zu Harlem, im November 1533 zwei seiner Gehülfen nach Münster zu schicken, um dort eine Wiedertäufer-Gemeinde zu errichten. Hier reichten ihnen der treulose und eitle Rothmann nebst Knipperdollink und Consorten bereitwillig die Hand, obgleich jener noch ein Jahr vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

her die Wiedertäuferlehre eifrigst bestritten hatte. Ungeachtet ihm das Predigen verboten war, trat er am 14. December 1533 auf dem Servatii-Kirchhofe, und acht Tage später sogar in dieser Kirche als eifriger Prediger der neuen Lehre auf, und im Jahre 1534 hatte die Wiedertäuferei trotz der Gegenbemühungen des Fabricius und anderer Prediger und Lehrer bereits so überhand genommen, dass der bestürzte Stadtrath, der sich an Rothmann selbst nicht wagte, dessen Gehülfen Stralen, Klopreis und Vinnius am 24. Januar durch die Stadtdiener zum Thore hinausbringen liess, und Rothmann förmlich in die Acht erklärte, welches beides freilich nichts half, da dieser ungefährdet in der Stadt blieb, und jene an demselben Tage durch ein anderes Thor triumphirend von ihren Anhängern wieder in die Stadt gebracht wurden. Um dieselbe Zeit kamen zwei neue Abgesandte der Wiedertäufer aus den Niederlanden nach Münster, deren einer Johann Bockelssohn aus Leyden war, gewöhnlich Johann von Leyden genannt, der andere ein gewisser Gerhard tom Kloster. Der Erstere, welcher bald die Hauptrolle in dem wilden Drama der Wiedertäufer spielte, war damals noch ein junger Mann von 25 Jahren, von angenehmer und wohlgebildeter Gestalt, welcher von den Religionsschwärmereien seiner Zeit um so leichter angesteckt werden musste, als ihn Neigung und die natürliche Richtung seines Geistes schon früh zu religiösen Untersuchungen und zum Forschen in der Bibel, mit deren Inhalt er ganz vertraut war, getrieben hatten. Gingen seine Kenntnisse auch nicht über das Lesen und Schreiben seiner Muttersprache hinaus, so besass er doch ungemeine Geisteskräfte, und da seine geistigen Anlagen durch die Gabe der Beredtsamkeit und einiges Talent für Poesie, wie auch durch Schlauheit und Verstellungskunst, Ehrgeiz und Thatendurst, unterstützt wurden, so war er ganz der geeignete Mann, um

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unter solchen Religionsschwärmern zum höchsten Ansehen zu gelangen. Kurz nachher folgte der Prophet Matthiessen selbst diesen beiden Männern nach, und erklärte nicht mehr Strassburg, sondern Münster für den Ort, welcher zur Hauptstadt des neuen himmlischen Reiches bestimmt sei. Hier griffen nun die neuen Grundsätze mit reissender Schnelligkeit um sich. Von Schrecken ergriffen, wanderte ein grosser Theil der rechtlichen und wohlhabenden Einwohner aus; der Bürgermeister Tylbeck aber liess sich mit seiner ganzen Familie wiedertaufen, und sein Beispiel zog viele andere nach. Anstatt der Ausgewanderten zogen die Wiedertäufer aus Osnabrück, Warendorf, Dülmen, Coesfeld, Soest, Hamm, Wesel und anderen Orten eine Menge Fremder herüber. Auch Adelige und gewesene Pfarrer liessen sich mit fortreissen. Allen Unordnungen wurde endlich die Krone aufgesetzt, als bei der am 24. Februar desselben Jahres 1534 vorgenommenen neuen Rathswahl die Wiedertäufer die Wahl zweier ihrer Häupter, nämlich die des Knipperdollink und eines gewissen Kippenbrock, zu Bürgermeistern, und die Verdrängung aller Nicht-Wiedertäufer aus dem Rathe durchsetzten. Rasch wurde jetzt der Beschluss erlassen, nach welchem alle nicht der neuen Lehre beitretenden Bürger vertrieben werden sollten. Wirklich wurde schon am 26. Februar dieser barbarische Beschluss unter tobendem Geschrei und empörenden Grausamkeiten, indem man die Ungläubigen alles des Ihrigen, oft selbst der Kleider beraubte, bei einer schneidenden Kälte und scharfem Winde vollzogen, wobei auch der Weiber und Kinder nicht geschont wurde. Der Geschichtschreiber v. Kerssenbroik, welcher als Knabe diese Auswanderung mitmachte, schildert in seinem Werke „Raserei der Wiedertäufer“ diese herzzerreissende Scene.

Eine Raserei folgte jetzt auf die andere. Alle Kirchen und Klöster der Stadt, besonders der Dom, wurden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausgeplündert, die kostbarsten Urkunden und Bücher, u. a. die Bibliothek des Domherrn Rudolph v. Langen, und hölzerne Bilder, verbrannt, steinerne Bilder und Statuen von ihren Postamenten geworfen und zerstört, Taufbecken und Reliquien-Behälter zerschlagen, die schönen Glasmalereien in den Fenstern durch Steinwürfe vernichtet. Dasselbe geschah mit noch grösserer Wuth an der Kirche und den Krankenwohnungen ad Stum Mauritium, weil die Wiedertäufer im Falle eines Angriffs die Feinde einer sichern Stellung berauben wollten. Ausgeplünderte Wohnungen und Kirchen wurden desswegen noch dazu in Brand gesteckt, so dass fast nur die nackten Wände übrig blieben; auch Hecken und Zäune wurden niedergerissen, und alles dort zu einer wüsten Ebene gemacht. Alle musikalischen Instrumente und Spielgeräthe wurden ebenfalls vernichtet; nichts sollte mehr an die frühere Zeit erinnern, alle das Leben erheiternde Beschäftigungen aufhören, alle Gedanken auf die Befestigung des neuen Gottesreiches gegen jede Gefahr gerichtet werden.

Auf Knipperdollinks Antrag wurde die ganze waffenfähige Mannschaft militärisch abgetheilt, Ober- und Unterbefehlshaber gewählt, die Festungswerke in Stand gesetzt, im Garten des Domkellners v. Büren eine Stückgiesserei und im alten Dom eine Pulvermühle angelegt; zugleich machten sie von Zeit zu Zeit Ausfälle, um Lebensmittel herbeizuschaffen.

Der Prophet Matthiessen genoss um diese Zeit das höchste Ansehen in der Stadt; Bürgermeister und Rath folgten ihm unbedingt. Im Anfange des Monats März, 1534, machte er bekannt, der himmlische Vater habe beschlossen, alle bewegliche Sachen der Ausgewanderten in gewisse, für jedes Kirchspiel von ihm bestimmte, Häuser zusammenbringen zu lassen. Zur Verwaltung dieses treulich zusammengebrachten Gemeingutes bestellte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Matthiessen sieben Diakonen, welche der neuerwählte Bischof der Wiedertäufer, ein gewisser Julius Friese, durch Auflegung der Hände zu ihrem Amte einweihete. Als ein Schmied, Robert Ruscher, sich mit diesem eigenmächtigen Verfahren des Propheten unzufrieden erklärte, liess Matthiessen ihn vor der versammelten Gemeinde sofort binden, zum Tode verurtheilen, und stiess ihn eigenhändig nieder. Tylbeck und Redecker, letzterer ein ehemaliger Bürgervorsteher, welche auf ordentlichen Process gedrungen, retteten nur mit Mühe ihr Leben. Von jetzt an wagte Keiner, gegen die Eingebungen des Propheten etwas zu erinnern. Nach seiner Weisung wurden die Wohnungen der Ausgewanderten unter unbemittelte Gläubige vertheilt, alles vorhandene Gold und Silber, alle Edelsteine und Schmucksachen auf's Rathhaus gebracht, eine Masse noch erhaltener Bücher öffentlich verbrannt.

Auf den 3. April, 1534, fiel der Charfreitag. Anstatt diesen nach anderer Christen Weise stiller Betrachtung zu widmen, stellten die Wiedertäufer allerhand Lustbarkeiten an. Zwei Tage nachher aber, am 5. April, verloren sie ihren grossen Propheten Matthiessen. Derselbe nämlich zog, erklärend, mit wenigen Getreuen unter Beistand des himmlischen Vaters die Feinde allein schlagen zu wollen, mit einer kleinen Schaar zum Ludgeri-Thor hinaus; lebhaft vom Feinde angegriffen entfloh aber diese und liess den Propheten allein, welcher trotz seiner Berufung auf den Willen des himmlischen Vaters von den bischöflichen Soldaten niedergestossen wurde.

Der Schrecken über dieses Unglück verminderte sich bald, als Matthiessens Zögling, Johann von Leyden, erklärte, der himmlische Vater habe ihm dieses Ende des Propheten längst offenbart, hierauf noch andere solcher vorgeblichen Offenbarungen mittheilte, und bald der Gegenstand der allgemeinsten Aufmerksamkeit wurde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Am 9. April, 1534, trat der Bürgermeister Knipperdollink mit der angeblichen Offenbarung auf, das Hohe müsse erniedrigt, und das Niedrige erhöhet werden. Auf sein Geheiss wurden nun die Spitzen sämmtlicher Kirchthürme in der Stadt abgetragen, und auf die steinernen Basen derselben Geschütze gesetzt. Plötzlich aber erklärte der listige Johann von Leyden, dass nach der eben gegebenen Offenbarung dem Knipperdollink als Bürgermeister und erster Obrigkeit der Stadt nunmehr auch die niedrigste Stelle, nämlich das Scharfrichteramt, zukomme; und Knipperdollink, welcher auf diese Weise schmählich und unerwartet um sein Ansehen gebracht wurde, musste gute Miene zum bösen Spiele machen, und empfing, scheinbar zufrieden mit dieser seltsamen Deutung, willig das Henkersschwerdt aus den Händen des neuen Propheten.

Johann von Leyden ging jetzt rasch auf sein lang ersehntes Ziel, die höchste Gewalt in der Stadt, auf dem einmal betretenen Wege los. Vorschützend, der himmlische Vater habe ihm befohlen, die bisherige Obrigkeit abzusetzen, und eine neue anzuordnen, lösete er den Stadtrath auf und wählte ein Collegium von zwölf Männern aus seinen Anhängern, welche er die Aeltesten der zwölf Stämme Israels nannte, und mit der höchsten Gewalt bekleidete; sie liessen nun auch Gesetze ergehen, in welchen fast auf jedes Verbrechen die Todesstrafe gesetzt wurde.

Den Wiedertäufern wuchs unterdessen der Muth auf's Neue, als sie am 22. Mai, 1534, einen schlecht geleiteten Sturm auf die Stadt abgeschlagen hatten. Einige Wochen nachher trat Johann von Leyden, dessen Ansehen täglich stieg, mit dem Vorschlage der Vielweiberei hervor, welcher aber einen Aufruhr gegen ihn und seine nächsten Anhänger verursachte; er wurde, am 30. Juli, nebst diesen gefangen genommen, aber bald durch zahl-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

reichere Schaaren von Anhängern wieder befreiet, und der Vorschlag, nach grausamer Hinrichtung von beinahe 100 der Gegner, wirklich durchgesetzt. Damit war der erste Schritt zur allgemeinen Unsittlichkeit geschehen.

Kurz nachher erreichte er endlich die höchste Würde in der Stadt und eine fast unumschränkte Herrschaft. Ein neuer Prophet, Johann Dusentschur, Goldarbeiter aus Warendorf, erklärte nämlich, der himmlische Vater habe ihm offenbart, dass Johann von Leyden König sein solle über den ganzen Erdkreis, über alle Kaiser, Könige, Herren und Gewalthaber. In Gegenwart des Volkes nahm er hierauf den zwölf Aeltesten das Schwert ab, und überreichte es dem neuen Könige mit den Worten: „Nimm hin das Schwert der Gerechtigkeit und mit demselben alle Gewalt; gebrauche es aber so, dass du Christo, wann er wiederkommen wird zum Gerichte, Rechenschaft geben kannst.“ Hierauf salbte er ihn feierlich. Johann von Leyden warf sich alsdann nieder auf sein Angesicht und flehete, gleich Salomo, zu Gott um Weisheit und Verstand. Er verliess nun, um als König sich standesmässig einzurichten, seine bisherige Wohnung bei Knipperdollink und bezog die Curie des Domkellners Melchior v. Büren. Hierauf richtete er einen förmlichen Hofstaat für sich ein, in welchen die zwölf Aeltesten und viele seiner Anhänger aufgenommen wurden. Zu seinem Statthalter ernannte er Knipperdollink, zum Hofprediger Rothmann, zum Hofmarschall Tylbeck, zum Kanzler Heinrich Krechtink, vormaligen Grafen zu Schöppingen, zu Geheimen Räthen Bernhard Krechtink, vormaligen Pastor zu Gildehaus, und noch drei andere, zum Präsidenten den Patricier Chr. v. Kerkerinck. Zu ihnen gesellte er bald noch eine Menge untergeordneter Beamten und Diener, deren Namen in den oben citirten Werken „Geschichtsquellen des Bisthums Münster, und Münsterischer Aufruhr“ zu finden sind. Er selbst, der

Monarch, prangte in prächtigen aber phantastisch ausgesuchten Kleidern und königlichem Schmuck; im Wappen führte er eine von zwei Schwertern durchstochene Weltkugel; 28 Trabanten bildeten seine Leibwache.

Dreimal in der Woche pflegte er sich mit seinem ganzem Hofstaat und Gefolge in feierlichem Zuge auf den Markt zu begeben, wo er von einem prächtigen Throne herab, welcher für ihn, dem Sentenzbogen gegenüber, errichtet war, das Recht sprach. Auch Predigten wurden auf dem Markte, auf einer neben dem Throne errichteten Kanzel, gehalten, und gewöhnlich das Ganze mit Tanz und Ausschweifungen beschlossen.—

Am 12. October, 1534, wurde auf dem Domplatz (Burg Zion) ein grosses Mahl von der ganzen Bevölkerung, welche ungefähr 2100 waffenfähige Männer und 900 Greise, Kinder und Weiber betrug, an langen Tischen gehalten, welches man das gemeinschaftliche Abendmahl nannte. Bei dieser Gelegenheit wurden 27 sogenannte Apostel, unter ihnen Dusentschur, Klopreis, Vinnius und Stralen, durch vier verschiedene Thore nach allen Himmelsgegenden ausgeschickt, um zur Busse und fernerhin zur Hülfe für das bedrängte himmlische Reich zu Münster aufzufordern, was aber nur den Erfolg hatte, dass sämmtliche Apostel aufgefangen und fast alle hingerichtet wurden.

An irdischer Hülfe endlich verzweifelnd verwies der Münstersche König die Seinigen auf überirdischen Beistand. Spätestens bis Ostern, 1535, so versicherte er, würden sie von aller Noth befreit sein. Als aber bis Ostern die versprochene überirdische Hülfe nicht erschien, hielt er sich, angeblich krank, sechs Tage zu Hause, erschien dann heiter und wohlgemuthet auf dem Markte und erklärte, der himmlische Vater habe die Sünden des ganzen Volkes auf ihn gelegt; darum sei er so schwach geworden; nun wären sie davon befreit und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dies seie die versprochene Erlösung von aller Noth; der inneren, auf diese Art errungenen, Freiheit würde die äussere schon nachkommen.

Aus der Stadt zu gehen war Keinem erlaubt. Doch zwang schon Anfangs April, 1535, die zunehmende Hungersnoth, ungefähr 900 Männern, Weibern und Kindern diese Erlaubniss zu ertheilen, welche aber, von den Bischöflichen zurückgewiesen und in die Stadt nicht wieder aufgenommen, fast 4 Wochen zwischen der Stadt und dem feindlichen Lager im grässlichsten Elend umherirrten, bis der Bischof die schuldigsten derselben ergreifen und hinrichten, die übrigen aber in verschiedenen Städten des Landes unterbringen liess.

Mehrere Einwohner, deren Plan, das himmlische Reich zu stürzen, verrathen war, und einige Weiber, welche gegen die Gesetze desselben verstossen hatten, liess der König schonungslos enthaupten. Einer seiner Frauen, der Elisabeth Wandscherer, welche, des ruchlosen Lebens und des allgemeinen Jammers müde, ihn um Entlassung aus der Stadt gebeten hatte, schlug er, im höchsten Grade über diesen Antrag aufgebracht, auf dem Markte im Beisein des ganzen Volkes und der übrigen Kebsweiber mit eigener Hand, am 12. Juni 1535, den Kopf ab.

Der Fürstbischof hatte die Stadt bereits im März 1534 bloquirt; jedoch eine förmliche enge Einschliessung begann erst am 18. Januar 1535. Das Belagerungsheer bestand zum grossen Theil aus geworbenen Fussknechten, denen sich die von den übrigen Fürsten des Reiches zur Hülfe gesandten Fähnlein anschlossen. Der Adel musste in Person 6 Monate lang gegen Sold (monatlich für Pferd und Mann 8 Emder-Gulden) dienen. Nach der von dem Landpfennigmeister Johann Hagebrock geführten Rechnung war Bernd v. Westerholt einer der vier Rittmeister und lag mit seiner Abtheilung, bestehend

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus 270 Pferden, zu Lütkenbeck und auf dem Koldenhoff. Unter ihm standen, nebst 62 andern Rittern, sechs Monate hindurch sämmtliche v. Droste, nämlich

Johann VII. v. Droste mit 4 Pferden,
Alhard III. v. Droste zu Uhlenbrock, } Söhne Everwins II. zu
Everwin III. v. Droste zu Handorf, } Handorf, mit 7 Pferden,
Heinrich I. v. Droste zum Hülshofe, Sohn Johann's VII., mit 5 Pferden.

Als man mit dieser Reiterei nicht ausreichte, wurde auf dem Landtage zu Telgte der Beschluss gefasst, dass jeder vom Adel zum Schutze der Blockhäuser einen Reisigen senden und 4 Monate hindurch auf seine Kosten unterhalten sollte. Auch die v. Droste schickten jeder einen Mann, und sind in den Schatzungen, welche man unter allen möglichen Namen zur Bestreitung der Kriegeskosten erhob, gleich dem übrigen Adel behandelt. Endlich in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni, 1535, wurde die Stadt durch Verrath genommen. Die beiden, den Verrath ausübenden, Ueberläufer heissen Heinrich Gresbeck und Hans Langenstraet.

Heinrich Gresbeck, Münsterscher Bürger und seines Handwerkes ein Tischler, hatte vom Jahre 1530 an als ganz junger Mann, zum Theil als Landesknecht, ausserhalb Münster gelebt, und stand, als die Wiedertäufer hier die Herrschaft gewannen, im Dienste einer vornehmen, wahrscheinlich in der Umgegend wohnenden, Familie. In diesem Verhältnisse nahm er Urlaub von seiner Herrschaft, um seine Vaterstadt auf kurze Zeit zu besuchen, traf wenige Tage vor dem 27. Februar, 1534, dort ein, nahm an diesem verhängnissvollen Tage die Wiedertaufe, blieb in der Stadt, verheirathete sich, und nahm 15 Monate an dem Wiedertäuferleben mit allen seinen Freuden und Leiden Theil, ohne übrigens irgend eine hervorragende Stellung einzunehmen; vielmehr war und blieb er nur Arbeiter und gemeiner Soldat. In den

letzten Zeiten der Belagerung aus dem Taumel erwacht und gedrängt durch das allgemeine Elend, als draussen die Landesknechte und in der Stadt der Hunger den Tod droheten, wagte er in der Nacht des 23. Mai, 1535, seinen Standort am Kreuzthor zu verlassen, und versuchte mit noch vier Andern über den die Stadt einschliessenden Wall der Feinde zu entkommen. Unter diesen vier befand sich Hans van der langen Straeten (Langenstraet), welcher ein Jahr vorher die Fahne des Bischofes verlassen hatte, und zu den Wiedertäufern übergelaufen war. Hans kam mit zwei andern glücklich durch, indem er die Zwischenzeit zwischen dem Abgange der frühern und dem Aufmarsch der neuen Wache an der betreffenden Stelle geschickt benutzte; nicht so Gresbeck, welcher mit dem letzten übriggebliebenen Flüchtlinge nach einer in Todesangst zugebrachten Nacht Mitleid und Gnade bei den Knechten des Geldrischen Blockhauses fand und auch für seinen Begleiter erwirkte. Bald darauf nach Wolbeck in's Gefängniss gebracht, entwarf er dort, gemäss seinem gleich nach der Gefangennehmung gegebenen Versprechen, ein Erdmodell, welches die sämmtlichen Befestigungswerke der Stadt, besonders die ihm sehr genau bekannten am Kreuzthore, getreu darstellte, und empfahl namentlich diese Stelle als eine solche, welche bei Nachtzeit leicht zu übersteigen sei. Eine insgeheim angestellte Besichtigung bestätigte dies, und sein Plan wurde von den Befehlshabern ernstlich in Ueberlegung gezogen. Unterdessen bot Hans Langenstraet, welcher nach Hamm entkommen war, gegen Gnade und Geld (Gresbeck hatte letzteres nicht nachgesucht) die Vorlegung desselben Planes direct dem Bischofe an. Dieser ging darauf ein. Man brachte beide Männer zusammen und liess unter ihrer Aufsicht und Leitung das Nöthige besorgen. Die tapfersten Landesknechte und Führer wurden ausgesucht und unter die

Befehle des Hauptmanns Wilken Stedink gestellt. In aller Stille warteten diese auf dem Hause Wilckinckhegge und zu Coerde die zur Ausführung bestimmte Nacht des 24. Juni, 1535, ab. Ein heftiges Ungewitter mit Donner und Sturm begünstigte das Unternehmen. Bauern der Umgegend trugen eine zu diesem Zwecke besonders verfertigte Brücke. Gresbeck, welchem die Handdienste anvertraut waren, schlang ein an die Brücke gebundenes Seil um den Leib, durchschwamm den Graben, zog dann die Brücke nach sich und befestigte dieselbe mit eisernen Klammern an die Pallisaden. Dann erschien auf ein gegebenes Zeichen Hans, welchem die Führung der Landesknechte anvertrauet war, ging allein über die Brücke, und befestigte einige mitgebrachte kurze Leitern ebenfalls an die Pallisaden, während Gresbeck die Landesknechte holte, zuerst ihrer 35 über die Brücke führte, und vorn in dem nicht sehr wasserreichen Graben stehend die nachfolgenden zurecht wies. Rasch erstieg Hans mit den Vordersten den Wall, stiess die dortigen Wachen nieder und erreichte bald die Höhe der Schanze über dem äussern Thor. Hans und die Landesknechte drangen hierauf weiter zum innern Thor, stiessen auch hier die meistentheils schlafenden und zurückgezogenen Wachen nieder, liessen dieses für die Nachdringenden ohne Besatzung offen stehen und eilten möglichst still und schnell über die Kreuzstrasse auf Ueberwasserskirchhof. Schnell wurde aber das innere Thor durch einige, wahrscheinlich unbemerkt gebliebene, Soldaten der Wiedertäufer zugeschlagen, wodurch die übrigen Landesknechte mit Gresbeck auf der äussern Schanze festgehalten und zu folgen verhindert wurden, während die Eingedrungenen gegen Plan und Erwarten bloss die kleine Schaar von 400 Mann bildeten. Kühn und muthig eilten diese aber, noch fast ganz unbemerkt, über die Aabrücke auf den Domplatz, drangen in die Dom-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kirche, bemächtigten sich eines Theils der dort aufgestellten Geschütze, und liessen eine Wache bei der Kirche zurück. Nun schlugen die Eingedrungenen Lärm. Eine Menge Wiedertäufer, aus dem Schlafe aufgeschreckt und einzeln herbeieilend, wurde niedergestossen; andere, die umsichtiger waren, rannten schnell auf den Markt, besetzten die Michaeliscapelle und den Zugang zum Domplatz, und wehrten sich auf's Tapferste. Vergebens richteten die Soldaten die Geschütze gegen jene Capelle; das feste Gemäuer widerstand den Kugeln, und die Wiedertäufer erhielten Zeit, sich auf dem Markte zu sammeln und zu ordnen. Von dort stürzten sie sich nun mit Uebermacht auf die bischöflichen Soldaten und drängten diese in die Gegend der Margarethen-Capelle und der Pferdestiege zusammen. Hier wären sie vielleicht sämmtlich aufgerieben worden, hätte nicht schnell Wilken Stedink durch eine der angränzenden Domherren-Wohnungen einen Weg nach der Aegidii-Kirche durchbrechen lassen. Rasch schickte er auf diesem Wege (durch die Bux?) über die Rothenburg die eine Hälfte seiner Mannschaft durch eine kleine von der Rothenburg auf den Domplatz führende Gasse den Feinden in den Rücken, während er mit den andern muthig widerstand. Die Wiedertäufer liessen sich nun nach dem Markt zurücktreiben, wohin ihnen die Bischöflichen auf dem Fusse folgten, während sich der Domplatz mit Leichen bedeckte.

Des Nachts gegen 2 Uhr liess der König um einen kurzen Waffenstillstand und um mündliche Verhandlung bitten. Dies wurde zugestanden, die kurze Waffenruhe aber dazu benutzt, den Fähnrich v. Twickel nebst noch drei andern beim Anbruch der Morgenröthe heimlich auf den Wall zu senden, wo diese ihre Fahne aufpflanzten und dadurch, sowie durch andere Signale, die Ihrigen vom glücklichen Erfolg des Unternehmens in Kenntniss setzten. Hierauf begann das gesammte bischöfliche Heer

einen Sturm; Wilken Stedinck brach die Verhandlungen ab und erneuerte den Kampf. Die Belagerer drangen von allen Seiten in die Stadt, und die Wiedertäufer, obgleich wie Löwen kämpfend, erlagen der Uebermacht. 200 Mann, auf dem Markte verschanzt, ergaben sich endlich gegen die Bedingung eines freien Abzuges, und schon um 6 Uhr Morgens konnte dem Bischofe, welcher sich zu Wolbeck aufhielt, die vollständige Besiegung der Stadt gemeldet werden. Die Uebrigen, welche nicht in dem Gemetzel geblieben waren, verbargen sich in wüsten Klöstern, Kellern und andern Schlupfwinkeln. Die Soldaten durchsuchten aber jedes Haus und tödteten Jeden, welchen sie vorfanden.

Eine Anzahl Wiedertäufer hatte sich auf das Rathhaus geflüchtet, wurde aber von den eingedrungenen Soldaten aus den Fenstern gestürzt und von den Lanzenspitzen ihrer draussen versammelten Waffengefährten aufgefangen; einige von ihnen stürzten sich in der Verzweiflung selbst hinaus. Vier andere wehrten sich oben auf dem Lamberti-Thurme wie Rasende; endlich wurden drei durch die Soldaten erschossen, und den vierten warf man auf das Pflaster hinunter. —

Erst nach langem Suchen fand man, auf dem Aegidii-Thore, den König Johann von Leyden. Sein treuer Anhänger, Bernhard Krechtink, wurde aus dem Aegidii-Kloster hervorgezogen, und erst nach 3 Tagen wurde Knipperdollink in einem Hause auf der Neubrückenstrasse gefunden.

Nachdem das Morden und Plündern fast drei Tage gedauert hatte, hielt der Bischof seinen Einzug in die verödete Stadt, und die vertriebenen Bürger kehrten allmählich zurück.

Nach und nach wurde nun über die Schuldigsten der gefangenen Empörer die Todesstrafe ausgesprochen und an ihnen vollzogen. Johann von Leyden aber, Knip-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

perdollink und Krechtink wurden einer besonders auffallenden Bestrafung vorbehalten, welche sie auch am 22. Januar 1536 auf dem Markte, vor dem sogenannten Sentenzbogen, erlitten. Eine Erzählung dieser grausamen Hinrichtung findet sich in dem mehrmals citirten Werke „Münsterscher Aufruhr."

Als Johann VII. v. Droste und sein Sohn Heinrich, welche beide, nach einem alten Manuscript in Stapel, sich mit 9 Knechten unter den Stürmenden befanden, ihr elterliches Haus auf dem Honenkamp (stand dort, wo jetzt die Caserne „hôtel des gardes" steht) wieder betraten und in demselben nichts als leere Wände sahen, waren dieselben bis zu Thränen gerührt vorzüglich über den Verlust des ganzen Archivs, reich an alten und wichtigen Urkunden. Zu diesen Verlusten kam noch eine Kopfschatzung von 100 Goldgulden, welche Johann ungeachtet seines persönlichen Antheils an der Belagerung im folgenden Jahre zur Deckung der Kriegskosten aufbringen musste. Zur Wiederherstellung der Kirchen, zunächst des Domes, wurde eine Collecte angeordnet und Johann v. Droste schenkte zwei Eichbäume.

Kaum schien der Friede in etwa wieder hergestellt, so sandten die Grafen von Oldenburg dem Bischofe am 24. Mai 1538 einen Fehdebrief. Auch Johann v. Droste, obgleich 70 Jahre alt, wurde als Dienstmann des Stiftes vom Bischofe aufgeboten. Den Oberbefehl führte Johann v. Raesfeld, welcher durch sein rasches und unerwartetes Vorrücken diesem Kriege bald ein Ende machte. Auf den 5. September 1538 lud der Bischof unter andern auch Johann v. Droste zum Landtage nach Münster, um über die aufgegangenen Kosten zu berathen.

In Johann's viel bewegtem Leben war kein Jahr ruhig hingegangen, und wir hönnen uns desshalb nicht wundern, wenn er anstatt die Güter zu verbessern, dieselben im Gegentheil verschlechtert hat. Die erste Vre-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

äusserung, welche er vornahm, bestand in dem Versatze des Gutes Deckenbrock an seine Schwester Anna, Frau Johann's v. Warendorp, welcher er den stipulirten Brautschatz von 700 Goldgulden nicht zu zahlen vermochte.

1491 gab er dem Johann Kerkerinck, seligen Kerstiens Sohn, unter Bürgschaft des Curt Travelmann, sel. Heinrichs Sohn, eine Urkunde, worin er denselben schadlos zu halten verspricht, weil sich derselbe für ihn dem Vicar Pickinck wegen eines Darlehns von 30 Goldgulden verbürgt hatte. Er schreibt sich in dieser Urkunde Johann Droste, Herrn Johanns Sonne.

1497 verkauft er dem Pastor Hermann Kock eine Rente von 1 Goldgulden aus seinem Teltkamp, gelegen vor Münster in der Gegend von Sentrups. Er wird in dieser Urkunde Herr Johanns Sohn genannt.

1502 verkauft er dem Vicar St. Andreæ in der Nicolaus-Kapelle 2½ Goldgulden Rente aus seinem Erbe Wittower.

1510 verkauft er dem Vicar Michael Pock ½ Goldgulden Rente aus seinem Teltkamp. In dieser Urkunde tritt er als Knappe auf.

In demselben Jahre verkauft er dem Stifte Hohenholte und dem Kloster Ueberwasser je ½ Mark Rente aus seinem Teltkamp zur Memorie für seine Grosseltern und seine Frau.

1518 verkauft er dem Gerd v. Billerbeck eine Rente von 1 Goldgulden aus seinem Erbe Wittower.

1523 verbürgt er sich für Egbert, Sohn seines verstorbenen Bruders Bernd, als dieser der Adelia von Bischopinck eine Rente von 1 Goldgulden verschrieb.

1524 verschreibt er den Vicarien zu St. Martini eine Rente von 2 Goldgulden aus seinem Erbe „die Telt".

1527 verschreibt er dem Domherrn Herm. v. Fürstenberg eine Rente von 3½ Goldgulden aus Meyers Erbe zu Sendenhorst, so wie den Vormündern der Kin-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der des Heinrich v. Werden eine Rente von 5 Goldgulden aus L. Verspohls Erbe. Er war in diesem Jahre Kämmerer von Münster.

1534 versetzt er dem Heinrich Schurmann seinen im Beckfelde gelegenen Mudenkamp für 120 Goldgulden, und endlich verkauft er dem Herm Bock einen Kamp, genannt „brune Brink", welcher in das wüste Erbe Lichtfording zu Nienberge gehörte. Dieser Kamp kam später an den Domherrn Melchior v. Büren und wurde von demselben 1546 der Anna Restebrock überlassen.

Dieses sind, soweit bekannt, alle von ihm vorgenommene Veräusserungen.

Er wurde

1499 vom Bischofe Conrad v. Ritberg

1510 vom Bischofe Erich v. Sachsen-Lauenburg

1536 vom Bischofe Franz v. Waldeck

mit halb Sentmaringen, dem Erbe zum Thye, Deckenbrock, Hagen, Mundeshove, halb Königs, 10 Malter Korn aus der Mühle zu Havichhorst und dem Zehnten von Ahlen belehnt. — Die beiden zuerst genannten Güter waren freilich nicht mehr in seinem Besitz; dieses hinderte indess dem damaligen Gebrauch gemäss die Belehnung in keiner Weise.

In den eben genannten Jahren erhielt er auch von dem Bischofe zu Osnabrück die Belehnung mit den Gütern Bölling und Dartmann.

1518 wurde er mit der Petershove von dem Obedientiarius Greving belehnt, und 1537 forderte ihn die Abtissin von Ueberwasser zur Lehnshuldigung auf. Da er indess nicht mehr irgend ein Lehnstück gedachten Stiftes besass, so verweigerte er den Lehnseid.

Johann VII., allgemein geachtet, war in den Jahren 1494 und 1502 Bürgermeister zu Münster.

Wahrscheinlich 72 Jahre alt, starb er, nach dem Necrologium Egidianum, am 22. October 1539.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 12.

Heinrich I. von Droste-Hülshoff,

Sohn Johann's VII.

1500—1570.

Heinrich I., ältester Sohn Johann's VII., hatte sich, wie wir im vorigen §. gesehen, bereits im Jahre 1530 im Hülshof etablirt und die Güter von seinem Vater, welcher zu Münster auf dem Honenkamp wohnen blieb, übernommen. In der Absicht sich bald zu verheirathen, setzte er sich im Jahre 1533 mit seinem Bruder Johann, und zwar in folgender Art, auseinander. Johann erhielt, ausser einer einmaligen Summe von 100 Goldgulden, eine jährliche Leibrente, nämlich:

20 Goldgulden,
2 Malter Gerste,
2 Malter Hafer,
1 Malter Roggen,
½ Malter Weizen,
10 Hühner,
12 Fuder Holz,
2 fette Schweine,
Weide für einen Ochsen,
Genuss von Kremanns Erbe und die Fischerei bei Königs.

Kaum war indess dieser, wohl in Rücksicht auf Johann's fettes Canonicat, die Güter wenig beschwerende Vergleich zu Stande gebracht, da nahmen die Verhältnisse in Münster eine solche Wendung, dass Heinrich zum Schwerte greifen musste und nicht eher als sogleich nach Michaelis 1535 seine Vermählung mit Anna v. Steveninck zu Mollenbeck, einer höchst liebenswürdige Dame, feiern konnte. Aus dieser Ehe ersprossten folgende 10 Kinder:

Johann. Benedicta. Adelheid. Anna. Margaretha. Bernd. Gudula. Heinrich. Catharina. Maria.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Johann, geboren 1536, starb 1593 als Domherr zu Hildesheim in seinem Hause auf der Papenstiege. Auf seinem Leichensteine, im Umgange dortiger Domkirche, stand die Inschrift: Anno Dni. 1593 die 28. Julii noctu post decimam obiit venerabilis et nobilis vir Johann Droste ex Hülshoff subdiaconus et canonicus Ecclesiæ Hildesheimensis cuius anima requiescat in sancta pace.

Benedicta, geboren 1538, starb 1607 als Stiftsdame zu Hohenholte und wurde dort im Umgange, an der westlichen Seite der Abtei, begraben. Ihr Monument, darstellend den Einzug Christi in Jerusalem und die Wappen Droste-Steveninck, hatte die Inschrift:

Im Jahre 1607 am 9. Martii ist im Herrn entschlafen die ehrwürdige, edle und tugendreiche Benedicte Droste Jungfrau seit ihres Lebens dieses Stiftes Hohenholte, deren Leichnam allhier begraben. Gott wolle derselben gnädig sein.

In ihrem Testamente vermachte sie dem Stifte Hohenholte eine jährliche Rente von 12 Thlrn. zur Abhaltung einer Memorie.

Adelheid, geboren 1539, wurde Nonne im Kloster St. Aegidii in Münster, wo sie ein hohes Alter erreichte und nach dem Necrologium dieses Klosters am 29. März als Kellnerin starb.

Anna, geboren 1540, starb 1604 als Gemahlin des Johann v. Graes zu Loburg, dessen Stamm erst vor wenigen Jahren erloschen.

Margaretha, geboren 1541, starb früh.

Bernhard, geboren 1542, ist Stammfolger.

Gudula, geboren 1544, war 1572—1614 Priorin zu Gravenhorst.

Heinrich war zuerst Canonicus ad Stum Martinum; später vermählte er sich mit Jodoca v. Bischopinck zu Telgte, Stiftsdame zu Hohenholte.

Catharina war im Jahre 1574 Nonne zu St. Egidii

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Münster. Sie starb, nach dem Necrologium dieses Klosters, den 26. December.

Maria war im Jahre 1574 vermählt mit Rudolph von der Tinnen zum Koldenhofe.

Ein Reichstag zu Worms entschied im November 1535, dass der beendigte Krieg gegen die Schreckensherrschaft der Wiedertäufer als ein Reichskrieg anzusehen sei, und daher die Wiederherstellung der Ordnung, um Stadt und Bisthum durch dauernde Ruhe wieder zu dem frühern Glanze und Wohlstande zu verhelfen, vom Reiche her geleitet werden müsse. Der Bischof und die Stände sollten genau in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt werden, das Verhältniss zwischen diesen und der Stadt Münster sollte das frühere bleiben, allen der Wiedertäuferei nicht verdächtigen Bürgern jedes Recht und jedes Eigenthum zurückgegeben, die Güter der Verdächtigen aber eingezogen, und durch deren Verkauf theils die Kriegeskosten des Reiches so wie des Münsterlandes, theils aber auch die zur Wiederherstellung der Ordnung nöthigen Mittel bestritten werden. In Ansehung der Religion solle es den früheren Reichsabschieden gemäss gehalten werden.

Obgleich eine besondere vom Reichstage abgeschickte Deputation jene Entscheidung durchzuführen bemühet war, so gelang es doch der Ritterschaft, auf einem Anfangs 1536 auf dem Laerbrock gehaltenen Landtage, dem bald ein anderer, am 29. Januar 1537, nachfolgte, unter andern die Rathswahlen vom Bischofe, dem Domcapitel und der Ritterschaft abhängig zu machen, die Gilden aufzulösen, die Bürger aus dem Besitze der Festungswerke zu verdrängen und die völlige Umwandlung der bischöflichen Burg auf dem Bispinghofe in eine feste, nur von bischöflichen Soldaten besetzte, Zwingburg zu bewirken. Diese bekam jetzt den Namen Engelsburg; auch blieb der Zwinger am Neubrückenthore bestehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Endlich, nach heftigen Parteikämpfen, wurde im Jahre 1553 in Folge einer Vereinbarung mit dem Bischofe und den Ständen und mit Bestätigung des Kaisers die Stadt wieder in alle früheren Rechte eingesetzt.

Bischof Franz starb, nach einer äusserst unruhigen und stürmischen, 21jährigen Regierung, zu Wolbeck am 15. Juli 1553. Seine Stelle füllte aus, 21. Juli 1553 bis 2. December 1557, Wilhelm II. von Ketteler, und 4. December 1557 bis 25. October 1566, Bernhard von Raesfeld, unter dessen Regierung der berüchtigte Streit zwischen dem Münsterischen Domcapitel und dem sogenannten Erbmännischen Adel entstand. Die Veranlassung zu diesem Streite war folgende. Der Erbmann Hermann von Schenking (Schenkinck) besass in der Nähe des Gutss Bevern ein Domcapitularisches Lehn, Buschhoff genannt, welches das Domcapitel unter einem Scheingrunde caducirte und dem Besitzer des Gutes Bevern übertrug. Allein Hermann v. Schenking appellirte hiergegen bei der Rote in Rom, und der Process wurde zu seinen Gunsten entschieden. Hermanns Sohn, Johann v. Schenking, welcher damals zu Rom im Collegio Germanico studirte, erhielt vom Papste Urban III. im Jahre 1557 eine beim Domcapitel zu Münster in einem sogenannten päpstlichen Monat erledigte Dompräbende. Das Capitel wies ihn jedoch ab, vorgebend, er seie nicht „nobilis", da er doch zur Erhaltung jener Präbende nach der (bereits §. 7. erwähnten) Bulle Bonifacius IX. „nobilis aut saltem militaris ordinis" sein müsse.

Johann v. Schenking lieferte darauf vor der Rota den Beweis seiner adlichen Geburt so vollständig, dass dieser damals oberste Gerichtshof der Christenheit durch ein im Jahre 1573 erlassenes zweites und letztes Urtheil dem Capitel befahl, ihn sofort in den Genuss seiner Präbende einzusetzen.

Es war damals bei der Rota der Gebrauch, dass

das zweite Urtheil nicht eher bekannt gemacht wurde, als bis die beiden streitenden Parteien durch einen Eid auf die Hostie gelobt hatten, dass sie von aller Appellation Abstand nähmen und dass die verurtheilte Partei das zweite Erkenntniss ohne Verzug zur Execution bringen wolle, wenn dasselbe mit dem vorhergehenden gleichlautend seie. Diesen Eid leistete das Domcapitel unter allen gebräuchlichen Formalitäten; es brach ihn aber auch sofort, denn es liess den Schenking nicht allein niemals zum Besitze der ihm durch diese beiden gleichlautenden Urtheile zuerkannten Präbende gelangen, sondern vergab dieselbe noch bei seinen Lebzeiten zuerst an Rotger und dann an Heinrich v. Raesfeld. Ja das hochwürdigste Domcapitel schämte sich nicht, auf krummen Wegen die Cassation des letzten Urtheils der Rota zu versuchen, und wusste es beim Fürsten und der Ritterschaft dahin zu bringen, dass sämmtliche Erbmänner nicht mehr zum Landtage berufen wurden. Als dieselben dessen ungeachtet im Jahre 1559 ungerufen auf dem Laerbrock erschienen, liess sie der Fürst durch den Erbmarschall v. Morien als nicht dahin gehörend fortweisen. Derselbe Fall wiederholte sich im Jahre 1561, worauf sich Heinrich I. v. Droste-Hülshoff mit 15 seiner Leidensgenossen in einer gemeinsamen Schrift an den Fürsten und die drei Stände des Landes über dieses durchaus unrechtliche Verfahren beschwerten und die Bitte hinzufügten, „dass man sie bei ihrem alten Rechte beim Landtage lassen möge“. Allein alle ihre Vorstellungen und Protestationen fanden beim Bischofe Bernhard v. Raesfeld kein Gehör. Sein Nachfolger, Johann III., ein Graf v. Hoja, obgleich den Erbmännern nicht abgeneigt, war während seiner kurzen und bewegten Regierung (1566—74) nicht im Stande, den entschiedenen Widerwillen des Capitels und der Ritterschaft zu brechen. Ihm folgten

1574—85, Johann Wilhelm, ein Herzog v. Cleve, und
1585—612, Ernestus, ein Herzog v. Bayern.

Letzterer war nie sonderlich geneigt, sich der Sache der Erbmänner thätig anzunehmen. Das Ganze, was er that, bestand darin, dass er, wie auch sein Vorgänger gethan, Rescripte erliess, worin er seinen heimgelassenen Räthen befahl, den Erbmännern nicht länger rechtliches Gehör zu verweigern. Dieses hatte endlich zur Folge, dass im Jahre 1597 die Regierung zu Münster sämmtliche Erbmänner vor's Reichs-Kammergericht laden liess mit der Verwarnung, entweder dort ihr Recht zu beweisen, oder in Zukunft mit ihren Klagen und Protestationen zu schweigen. Dem Anscheine nach wurde dieser Process nur von dem Fürsten und der Ritterschaft geführt; in Wirklichkeit nahm aber auch das hochwürdigste Domcapitel Theil an demselben, hütete sich jedoch, seinen Namen herzugeben, „damit ihm nicht", so sagt es selbst in einem unter dem 8. Januar 1629 an Ernestus Nachfolger, Ferdinand I., erlassenen Bericht, „sein im Processe gegen Schenking geleisteter Eid vorgehalten werden könne", und zur Zeit der Sedisvacance befahl es sogar, dass die Güter der Erbmänner, welche vom vorhergehenden Fürsten als schatzfrei anerkannt waren, zur Schatzung herangezogen werden sollten; ja, was noch mehr ist, es suchte ihnen sogar die persönliche Exemption dadurch zu entziehen, dass es sie auf die Liste der gemeinen Bauern setzen liess.

Der Beweis, dass die klagenden Erbmänner zum Uradel gehörten, wurde dadurch sehr erschwert, dass, da ihnen ausser den fürstlichen auch fast alle Archive der Ritter, Capitel, Stifter und Klöster verschlossen, sie lediglich auf circa 200 grössten Theils Familien-Urkunden angewiesen waren, denen man jetzt, wo die Zügel der Landesregierung in unparteiischen Händen ruhen, sehr

leicht die gleiche Anzahl öffentlicher Urkunden beifügen könnte.

Trotz aller krummen und ungerechten Wege der Gegner war das im Jahre 1685 vom Reichskammergerichte gefällte Endurtheil gleich allen frühern ganz zu Gunsten der Erbmänner, indem es ausdrücklich sagt, „dass aus den beigebrachten Documenten allem Vorbringen nach für Recht erkannt werde, dass die Familien oder Geschlechter der klagenden, in actis benannten, Erbmänner rechten, alten, adlichen und ritterbürtigen Standes zu erklären und dafür gleich andern des Stiftes Münster rittermässigen von Adel zu halten.“ Ein Theil der Damenstifter und der Klöster fügte sich diesem Urtheil; der Bischof, das Domcapitel und die Ritterschaft wollten jedoch nicht gehorchen, sondern wussten es dahin zu bringen, dass der Reichstag, ganz den Reichs-Gesetzen entgegen, eine Revision des vorerwähnten Endurtheils gestattete und zu diesem Zwecke einer Commission von 6 Deputirten aufgab, nach Durchsicht der Acten binnen 3 Jahren zu entscheiden, ob eine Abänderung des Urtheils stattfinden, oder ob dasselbe unbedingt bestätigt werden solle. Nachdem dieser Zeitraum von 3 Jahren mit fruchtlosen und kostbilligen Debatten hingebracht und schliesslich 3 Stimmen für unbedingte Bestätigung, drei aber für theilweise Abänderung sich aussprachen, so bestätigte der Kaiser als oberster Richter am 31. August 1708 jenes Endurtheil des Reichskammergerichtes und beauftragte endlich 1715 den Churfürsten von Brandenburg mit der Execution, da seine seither dieserhalb erlassenen strengsten Befehle ganz unbeachtet geblieben. Nun verschmäheten es die Gegner 1716 nicht, ihre Rache durch kleinliche, persönliche Kränkung zu befriedigen. Man liess nämlich die Erbmänner stundenlang mit ihren Anträgen auf Aufschwörung im Vorzimmer warten und ihnen dann täglich hinaussagen, der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landtag könne sie heute nicht anhören, weil er wichtigere Sachen vorzunehmen habe. Im folgenden Jahre, aus Furcht vor den Brandenburgischen Gästen, wurden endlich aufgeschworen: Heinrich Johann I. von Droste-Hülshoff, und die Herren: v. der Tinnen, v. Clevorn, v. Kerkerinck-Borg, v. Kerkerinck-Stapel.

Von den Travelmanns existirte nur noch ein alter kinderloser Major, welcher kurz vorher sein landtagsfähiges Gut Bellering verkauft hatte. Dem Herrn v. Schenking bestritt man die Landtagsfähigkeit seines Gutes Vogeding, und wie es scheint, machte man ihm auch Schwierigkeiten wegen seines Burgsitzes zu Telgte. Sein Stammbaum wurde zwar von der Ritterschaft gut befunden, allein ehe es zum Aufschwören kam, starb er und mit ihm erlosch sein altes Geschlecht, indem er nur eine Tochter, Frau v. Wrede zu Amegne, hinterliess. Die Herren v. Bischopinck konnten jedoch nicht aufgeschworen werden, weil sie sich seit längerer Zeit mesaillirt hatten.

Die bei diesen Aufschwörungen den Erbmännern bereiteten Schwierigkeiten und Chicane gedenke ich im §. 16,, welcher über Heinrich Johann I. v. Droste handeln wird, einzeln und ausführlich mitzutheilen.

Wie wir im vorigen §. gesehen, hatte Heinrich I. v. Droste persönlich Antheil genommen an Belagerung und Eroberung von Münster. Statt 215 Emder-Gulden, Rest seines 240 Emder Gulden betragenden Soldes, erhielt er für 30 Gulden confiscirtes Wiedertäufer-Gut. Ob und wie sein Vater Johann VII. und sein Vetter Alhard III. abgefunden, ist nicht bekannt.

Ersterem standen von 192 E. G. Sold noch 168, und
Letzterem „ „ 336 „ „ „ 291 zu.

1537 wurde der neue Rath eingesetzt, worunter sich auch Heinrich und sein Vetter Everwin befanden. Am 23. Januar 1554, wo wieder die erste freie Raths-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wahl stattfand, wurde Heinrich ebenfalls gewählt, weigerte sich jedoch, diese Wahl anzunehmen und berief sich, als ihn die Stadt desshalb beim Fürsten verklagte, auf eine im Jahre 1552 erlassene fürstliche Verordnung, dass kein Erbmann, so nicht in der Stadt wohne, künftig gezwungen werden solle, eine Rathsstelle anzunehmen.

Für das Land hatten die fast jährlich erneuerten Fehden und Kriege unter andern die traurige Folge, dass ein sehr grosser Theil der Höfe wüst und unbesetzt war, und manches Gut, unter andern auch Deckenbrock, seine Steuerfreiheit bleibend einbüsste. Ein grosses Glück für Heinrich war es in dieser drückenden Zeit, dass seine Frau ein nicht unbedeutendes Vermögen besass. Dessenungeachtet sah er sich zu mehreren Rentenverschreibungen und Veräusserungen gezwungen. Grossen Theils, zur Deckung der Kriegskosten verkaufte er:

I. in den Jahren 1535 und 1540 einem gewissen Meiners in Altenberge im Ganzen eine Rente von 15 Goldgulden aus seinem Teltkamp und dem Hause Hülshoff;

II. im Jahre 1540 1) dem Bürger Johann Overhagen eine Rente von 10 Goldgulden für 200 Goldgulden Capital aus dem Gute Hülshoff zu Roxel und aus dem Erbe Telt vor Münster,
2) dem Wilhelm Schoel einen seiner Frau gehörenden Rentenbrief über 12½ Goldgulden;

III. im Jahre 1566 der Stadt Münster seinen grossen und kleinen Teltkamp nebst dem halben Teckenkamp, Kämpe an der Sentruper Heide gelegen. Der Kaufpreis ist leider, wie in alten Urkunden häufig, nicht angegeben; er betrug jedoch gewiss nicht weniger als 2000 Goldgulden, da der Domkellner Melchior v. Büren 1544 die vorgenannten Realitäten für diese Summe von Heinrich I. in Versatz erhielt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch die 1541 von seinem Schwager ererbten 500 Goldgulden verwandte er zur Bezahlung der Kriegskosten. Dessungeachtet hat gerade Heinrich sehr viel zur Verbesserung der Güter gethan; denn:

A. er lösete:

I. im Jahre 1536 vom Domcapitel ein Malter Roggen aus Schulze König.

II. im Jahre 1539 das Gut Deckenbrock. Dasselbe war nämlich, wie wir gesehen, der Anna v. Droste, Gemahlin des Johann v. Warendorp, für den ihr gebührenden Brautschatz von 700 Goldgulden versetzt. Nach dem Tode dieser Eheleute ging jener Versatz auf ihre Söhne, Bernd und Johann, über. Johann starb früh und übertrug seinen Theil seiner Frau, Margarethe v. d. Wyck, nachher Gemahlin Philipp's v. Twiste. Die betreffende Versatzurkunde war leider mit vielen andern Documenten in Münster geblieben und von den Wiedertäufern vernichtet worden. Die ebengenannte Margaretha kannte indess das Sachverhältniss durch ihren Mann; denn als sie einst mit demselben in Begleitung der Anna v. Steveninck auf Deckenbrock war und den Wunsch aussprach, ihr Mann möge sich dort anbauen, gab dieser ihr folgende Antwort: „Mine leive Margarethe, dat geit nich; dit Gut is men en Pantschaft van miner Moder wegen van eren Bruetschat; wenn Hinrick Droste de Juffer do (hier zeigte er auf die v. Steveninck) bekumpt, dan sall he us de Pantschaft bolde kündigen". Sie machte desshalb auch keine Schwierigkeiten, ihre Hälfte gegen Erlegung der halben Versatzsumme, 350 Goldgulden, im Jahre 1539 zurückzugeben. Ihr Schwager Bernd v. Warendorp liess es indess zum Process kommen, welcher im Jahre 1540 zu sei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nem Nachtheil ausfiel. In den Actis dieses Processes sind viele interessante Notizen.

III. im Jahre 1551 fünfzehn Schillinge aus Dreyhues und Morsel.

B. er kaufte:

I. im Jahre 1537 von Johann v. Weword 5 Stück Land auf dem Hülsenschlick für 100 Goldgulden.

II. im Jahre 1545

1) vom Pastor Segeler zu Havixbeck das halbe Arningholz, ein Theil des jetzigen Nienbrocks.

2) von Rheinhard v. Echten und von Anna v. Kleihorst

a) das Haus Willinghegge mit der Haardt im Kspl. Ueberwasser.

b) Westerod und Romann im Kspl. Greven.

c) den blutigen Zehnten aus: Vornheide im Kspl. Nordwalde. Morsel und Hinder im Kspl. Altenberge.

d) ein Malter Gerste aus Joh. Peiks Gütern.

e) die Meliskämpe.

f) ein Scheffel Erbsen aus Münsterwegs im Kspl. Nordwalde.

III. im Jahre 1552 von dem Besitzer der Obedienz Helne, Diederich v. Ketteler, die zweite Hälfte des Arningholzes.

IV. im Jahre 1560 von den Schwestern Anna und Catharina v. Lünen zu Welwer, wovon die erstere Abtissin zu Hohenholte war, den blutigen Zehnten aus den Erben Bösendrup, Huhegge und Pankok.

C. er erwarb durch Tausch:

I. im Jahre 1545 von Johann v. Steveninck zum Brock die Dingelkämpe und 2850 Goldgulden für die Willinghegge und die Haardt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. im Jahre 1552 von Kleihorst von Meverden
1) den Hof Schonebeck im Kspl. Roxel.
2) den Filheringskotten daselbst.
3) den halben Ravenkotten das.
4) ein Stück auf dem Hülsenschlick das.
5) den Wortkamp das.
6) das Schonebecker Blick, ein Theil des Nienbrocks, das.
7) das Erbe Dreyhues im Kspl. Altenberge.
für:
1) das Erbe Alberding im Kspl. Roxel.
2) das Erbe Leifarding im Kspl. Nienberge.
3) die Höfe Romann und Westerod im Kspl. Greven.
4) den Zehnten aus Vornheide im Kspl. Nordwalde.

III. in den Jahren 1554 und 1558 von Heinrich v. Steveninck zum Broch, so wie von dem Gutsherrn des Erbes Grosse-Verspohl mehrere ihm vortheilhaft gelegene Ländereien.

IV. im Jahre 1566 von dem Schulzen Westerhoff den Kords Kotten an der Vilherings-Heide.

V. in den Jahren 1569
1) von dem Schulzen Herm das Blick, den letzten ihm noch fehlenden Theil des Nienbrocks,
für:
a) ein Stück Landes, 2 Scheffel gross, in Lütke-Kortmanns-Kamp, das dritte von der Hecke am Rüschenfelde.
b) ein Malter Hafer Pacht aus Segelers Erbe im Kspl. Havixbeck.
2) von Heinrich v. Warendorp, Besitzer des Hofes Schulze-Brintrup, Ländereien auf dem Beckfelde. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Hof Schonebeck, benannt nach seiner Lage an der „schonen Becke“ (Aa) ist das ursprüngliche Stammgut der im Mittelalter äusserst mächtigen Herren gleichen Namens, und kommt schon in einer Urkunde von 1100—1184 vor, wo dem Stifte Ueberwasser jährlich 7 Scheffel Weizen aus demselben gegeben wurden. Unglückliche Fehden und Theilungen brachten diese Familie schon sehr früh herunter und nöthigten dieselbe, bereits am Ende des 13. Jahrhunderts ein Gut nach dem andern zu veräussern. So wurde denn auch der Oberhof Schonebeck sehr früh von seinen vielen Unterhöfen entblösst und von seinen Ländereien ein Stück nach dem andern verkauft. Im Jahre 1330, wo Jacob v. Schonebeck den Dingelkamp an Godfried Schwarte verkäuft, war wenigstens noch ein Unterhof, nämlich Benning im Kspl. Roxel, vorhanden; denn es heisst in dieser Urkunde „prope domum quandam ad curtem nostram tor Sconenbecke pertinentem dictam tho Bennynch.“ Im Jahre 1349 indess, wo Jacob v. Schonebeck den ganzen Hof Schonebeck als „een dorgschlagtig egen un fry Sadelguth“ dem Alexander v. Cleyhorst verkauft, war kein Unterhof mehr bei demselben. In dieser Urkunde wird bereits das Haus „Tor Kulen“ erwähnt, welches Jacob v. Schonebeck seinem Sohn Ludolf abgetreten hatte.

Durch den Erwerb genannten Hofes hat das Gut Hülshoff seine jetzige Bedeutung erhalten; denn wenn auch Heinrichs Nachfolger noch manche Acquisition gemacht, so war und blieb doch diese die wichtigste.

Der Hof Leiferding, welchen Heinrich im Tausch unter andern zurückgab, ist das jetzige Gut Schmidthaus, Eigenthum der Herren v. Detten, welche es durch Erbschaft von den v. Meverden erhalten. Den Hof Alberding mussten die v. Meverden verkaufen, wo er dann zuletzt in die Hände des Stadtrichters Gräver und seiner Erben kam.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von den vielen Gerechtsamen des Hofes Schonebeck hat sich nur die Markengerichtsbarkeit in den anliegenden Feldern (Beckfeld, Thiersfeld, Vilheringsheide und Tuckenheide) bis in's 19. Jahrhundert erhalten.

Ausser allen vorerwähnten Erwerbungen verdankt ihm die Burg Hülshoff manches zu ihrer Befestigung und zu ihrer Verschönerung. 1546 bauete er nämlich auf dem innern Burghofe zur Vertheidigung der Brücke einen dreistöckigen Thurm, an dessen südlichen Seite, zwischen dem Thurm und dem schönen Thor zum vordern Hofe, Heinrich selbst zu Pferde in voller Rüstung, mit dem fliegenden Fisch auf dem Schilde, in Lebensgrösse ausgehauen war. Auch bauete er 1549 einen Erker an der Ostseite des Hauses, unter welchem das, nun in der Mitte über dem Eingange befindliche, Droste-Stevening-sche Wappen angebracht war. Leider hat der General v. Droste beim Umbau des Hauses, im vorigen Jahrhundert, alles alterthümliche entfernt und alles modernisirt.

Heinrich wurde belehnt:

I. von den Bischöfen zu Osnabrück in den Jahren 1536, 1539 und 1562 mit den Höfen Bolling und Dartmann.

II. von den Bischöfen zu Münster in den Jahren 1539, 42, 55, 60, 68 mit:
dem Gute Deckenbrock.
der Mundeshove.
der Hälfte des Hofes König.
12 Malter Korn aus der Mühle zu Havichhorst.

III. von den Besitzern der Obedienz Greving in Amelsbüren, nämlich 1543 von Johann v. Morien, und
1565 von Godhard v. Raesfeld.
mit der dortigen Petershove.

Da während seines Lebens der Credit so sehr gesunken war, dass Keinem ohne Bürgen etwas geliehen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurde, so hat sich Heinrich auch mehrmals, namentlich 1541 für seinen Vetter Gerhard von Münster zu Vortlage, 1546 für Heinrich Schenkinck zu Bevern, und 1550 für Joest v. Vorden zu Darfeld, verbürgt, wodurch seine Nachkommen in mehrfachen Schaden geriethen.

Heinrich war, wie aus den Urkunden deutlich hervorgeht, ein Mann, welcher eine allgemeine Achtung genoss, und desshalb auch von dem Fürsten Franz v. Waldeck häufig zu Rath gezogen und zu mehreren wichtigen Missionen verwendet wurde. Auch stand er in nähern Verhältnissen zu dem gräflichen Hause Bentheim und Steinfurt, wie die von dort an ihn erlassenen Einladungen aus den Jahren 1543, 56, 57, 61, 62 und 63 zur Genüge beweisen. Nicht minder war er mit einem grossen Theil des übrigen Adels befreundet und manchen Brief an ihn bewahrt noch das vortrefflich geordnete Hülshofer Archiv. Die letzten Jahre seines Lebens wurden ihm durch den im Jahre 1557 begonnenen Erbmännerstreit sehr verbittert. Endlich am 18. März 1570, in einem Alter von 70 Jahren, endete der Tod sein viel bewegtes Leben, während ihn seine Frau noch um 10 Jahre überlebte. Beide Eheleute ruhen in einer gemeinsamen Gruft in Ueberwassers-Kirche zu Münster. Auf ihrem Leichenstein stand folgende Inschrift: Anno Domini 1570 auf Palm-Avent welcher was den 18. Martii starf de Edel unde Ernveste Hinrick Droste thom Hulshove. Anno 1580 den 11. Augusti starf de Edel unde Erbar Anna Steveninck nagelatene Wedewe Hinrick Droste. Der Sehle Gott Genade.

Dann die Wappen:

Droste — Steveninck. Warendorp — Travelmann.

Droste — Steveninck.

Strick — Von der Wyck. Warendorf — Bischopinck.

Inhaltsverzeichniss

der ersten Abtheilung des ersten Theiles,

so wie

Genealogie:

A. der v. Droste zu Handorf.
B. „ „ „ „ Uhlenbrock.
C. „ „ „ „ Mollenbeck.
D. „ „ „ „ Hofe.
E. „ „ „ „ Zutzen.

§. 1. Pag. 1.

Ritter Bernhard I. v. Deckenbrock, Eigenthümer des Oberhofes Deckenbrock,
ist Zeuge 1209.

§. 2. Pag. 1.

Ritter Johann I. v. Deckenbrock, Sohn Bernhard's I.,
1229—48 wahrscheinlich bischöflicher Cämmerer.

§. 3. Pag. 3.

Ritter Johann II. v. Deckenbrock, Sohn Johann's I.,
Ministerialis des Münster'schen Bischofs Gerhard,
Zeuge 1264, 65, 66, 68.

§. 4 Pag. 3.

Ritter Engelbert I. v. Deckenbrock, Sohn Johann's II.
ist:
1266 dapifer venerabilium canonicorum ecclesiae Monasteriensis und im Besitz des Lehngutes Schonefeld bei Drensteinfurt.
1268 miles et castrensis zu Ahaus.
1277 und 91 civis Monasteriensis.
1284 scabinus civitatis Monasteriensis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1295 Cämmerer des Stiftes Ueberwasser und Eigenthümer des Gutes Rotgering.

1297 Zeuge.

Um sein Siegel steht: S. Engelberti de Thekenbroke. Mit seiner Gemahlin Adelheid (v. Langen) zeugte er:

1. Johann III., Stammfolger.
2. Dieterich, 1300 Provisor des Münster'schen Hospitals.
3. Heinrich, 1333 Knappe, 1336 Ritter, hatte zwei Söhne, welche nur 1375 genannt werden.
4. Margaretha.

§. 5. Pag. 7.

Ritter Johann III. v. Deckenbrock, Sohn Engelbert's I., Droste des Domcapitels, ist:

Zeuge 1295.

Bürgermeister der Stadt Münster 1312, 13, 21, 22, 27, 33, 36, 37, 38, 39 und 42.

erneuert den Städtebund 1312.

begründet das Bündniss zwischen der Stadt Münster und dem Domcapitel gegen den Bischof 1334.

wird in den Landesrath gewählt 1336.

begründet ein Bündniss zwischen dem Edlen Ludolf v. Steinfurt und der Stadt Münster 1338.

besitzt 1296 Lentfriding.

„ 1326 Mundeshues.

versetzt 1335 die Vogtei über Oldendorp und Utendorp.

verkauft 1336 seinen Hülskamp.

„ 1341 eine Rente aus Wiggering.

„ 1342 „ „ „ Detharding.

„ 1343 sein Haus am Hörster-Thor zu Münster; ist in demselben Jahre Bürge für seinen Schwiegersohn Ludwig von Münster; führt bereits statt des Familiennamens den Amtsnamen „Dapifer, Drozete, Droste," während um sein Siegel steht: S. Joh. de Deckenbrocke,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stirbt 1349 oder 50, wahrscheinlich an der Pest.
heirathet Christina v. Travelmann, wovon:

1. Bernhard, †. jung.
2. Wescel,
 1315 Knappe.
 1316 Burgmann zu Telgte.
 1336—52 Canonicus ad Stum Mauritium.
 1354 Kellner ad Stum Mauritium.
 1360—76 bischöflicher Official.
 1364—80 Dechant ad Stum Mauritium.
 stirbt 1380, den 7. Mai.
3. Heinrich,
 1314 Rector des Altars Sti Petri im Dom,
 später Canonicus ad Stum Mauritium und
 darauf „ „ „ Martinum;
4. Everwin I., Stammfolger.
5. Adelheid (Elsabe) heirathet Ludwig v. Münster.

§. 6. Pag. 16.

Everwin I., Sohn Johann's III., Droste des Domcapitels, führt nur noch im Siegel den Familiennamen (S. Everwini de Deckenbrock):

ist Zeuge 1334 und 39.
verkauft 1349 eine Rente aus seinem Telgenland.
„ 1350 die Lehngüter Grosse- und Kleine-Markenbeck.
stirbt 1350 oder 51.
heirathet Hadewich (v. Schonebeck), wovon:

1. Alhard I., Stammfolger.
2. Johann,
 1360 civis Monasteriensis.
 1389 vor Dortmund gefangen.
3. Engelbert, 1384 Pastor zu Northorn.
4. Christina.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Everwin.
6. Hadewig.
7. Ermengard.
8. Beatrix.
9. Adelheid.
10. Margaretha.

§. 7. Pag. 18.

Alhard I., Sohn Everwin's I., Droste des Domcapitels, hat auch im Siegel den Amtsnamen statt des Familiennamens. (S. Alhardi de Droste.)

verkauft 1351 den Hof Detharding.
löset 1351 die Vogtei über Oldendorp und Utendorp.
ist Zeuge 1361, 63, 72, 77 und 78.
ist Rathsherr 1365.
besitzt als Lehn 1364 Credinck, Mundeshues und Deckenbrock.
„ „ „ 1380 Brendeshues, Credinck, Lowelinghove und die Hälfte der Freigrafschaft Münster.
verkauft 1381 eine Rente aus seinem Gute Everden.
„ 1386 „ „ „ „ „ Heidmanns.
stirbt wahrscheiulich 1399.
heirathet Christina von Cleihorst, wovon:

1. Johann IV., Stammfolger.
2. Everwin, 1404 Canonicus im alten Dom. Sein Sohn Johann Droste wurde 1420 Münsterscher Bürger und heirathete Elisabeth Hechteling.
3. Dietrich, 1418 Domherr und 1447 Dompropst zu Münster.
4. Elisabeth.
5. Alhard, heirathet Elisabeth Lewendige, mit welcher er zwei Kinder, Johann und Elisabeth, zeugte, welche 1420 cives Monasterienses wurden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 8. Pag. 23.

Johann IV. von Droste, Sohn Alhard's I.

ist 1381 Knappe.
ist 1399 in Fehde gegen Claus von Tecklenburg.
ist 1404 „ „ „ Heinrich v. Braunschweig.
ist belehnt 1382 und 95 mit Woltorpe.
„ „ 1402 „ 26 „ Spelebrinck, Mundeshues, Kredinck u. Deckenbrock.
„ „ 1402 „ 19 „ 40 Schillingen aus dem Zoll von Münster.
kauft 1412 den Benningskamp.
„ 1414 den Bronckkamp.
„ 1417 den Hof zum Hülshoff und das Haus Tor Kulen.
„ 1429 das Hugenhaus.
„ 1437 das Lütkehaus.
überlässt 1443 seinem Sohn Johann die Villication Morsbeck.
macht 1404, 20 und 29 vortheilhafte Tausche.
ist 1395 und 1404 Bürge.
„ 1396 Provisor der Kirche Sti Servatii.
„ 1402, 21 und 34 Bürgermeister von Münster.
„ 1446 †.
heirathet Wobelia v. Travelmann, wovon:

1. Johann V., Stammfolger zu Hülshoff.
2. Egbert,
 erhält a) das elterliche Haus in Münster (den jetzigen Stapeler Hof auf der Kuhstrasse).
 „ b) den Hof zur Heide.
 „ c) „ „ Rotgering.
 „ d) „ „ Deiling.
 „ e) „ „ Bonhues.
 „ f) „ „ Kleine-Venhues.
 „ g) „ „ Richters.
 heirathet Christina v. Kerkerinck, wovon eine Tochter, Anna, welche Heinrich v. Cleihorst heirathete.
3. Cunegundis, Gemahlin Heinrich's v. Drolshagen zu Lütkenbeck.
4. Gerburge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Alhard II., Stammvater der v. Droste
 - A. zu Handorf.
 - B. zu Uhlenbrock.
 - C. zu Mollenbeck.
 - D. zu Hofe und zu Klotinghoff.
 - E. zu Zutzen.

erhält: a) Deckenbrock.
b) Spielbrinck nebst der dortigen Burg (Haskenau?), wo er sich niederliess.
c) Hugenhues.
d) Mundeshove.
e) Hof Leusing.
f) Kredemanns.
g) Woltrup.
h) Morsbeck.
i) Everden.
k) das Telgenland.
l) wahrscheinlich $^1/_3$ des Grotenhuses.

stirbt 1485.

heirathet Ida v. Schule.

A.

v. Droste zu Handorf. I—III.

I. Alhard II. v. Droste zu Handorf, Sohn Johann's IV. v. Droste zum Hülshofe,

stirbt 1485.

heirathet Ida v. Schule, wovon:

1. Everwin II. zu Handorf.
2. Alhard.
3. Schweveke.

II. Everwin II. v. Droste zu Handorf, Sohn Alhard's II. v. Droste zu Handorf,

Bürgermeister zu Münster.

stirbt 1535.

heirathet Gertrud v. Stevening zu Mollenbeck, wovon:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Johann, Canonicus Sti Ludgeri, geboren 1495, †. 1558.

2. Everwin III., Stammfolger zu Handorf.

3. Alhard III. zu Uhlenbrock (Siehe B).

4. Ida, heirathet Johann v. Cleihorst.

III. Everwin III. v. Droste zu Handorf, Sohn Everwin's II. v. Droste zu Handorf,

ist Senator Monasteriensis.

dient unter Carl V. und dem Herzoge Carl v. Geldern.

heirathet Else

stirbt improlis den 10. December 1542 auf der Burg zu Handorf und ist zu Handorf begraben. Seine Frau Else brachte, laut Eheberedung vom Jahre 1543, ihrem zweiten Manne, Barthold v. Bischopinck zu Telgte, Lengekes Erbe zu Handorf in der Bauerschaft Dorbaum.

B.

v. Droste zu Uhlenbrock. I—II.

I. Alhard III. v. Droste zu Uhlenbrock, Sohn Everwin's II. v. Droste zu Handorf,

stirbt 1593.

heirathet Margaretha v. Kerkerinck, wovon:

1. Ida, heirathet I. 1550 Dietrich v. Meverden.
II. 1579 Eberhard v. Schenkinck.

2. Alhard IV.,

erbt 1603 von seiner Shwester Margaretha, Wittwe Cord's v. Steveninck, das Haus Mollenbeck. (Siehe C.)

stirbt 1625.

heirathet 1592 Gertrud v. Bischopinck zu Peustenkrey und Ahlen.

3. Margaretha,

stirbt improlis.

heirathet I. Cord v. Steveninck zu Mollenbeck und Hofe.
II. Paul v. Wevert zu Ossenbeck.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Johann,

stirbt 1590. Seine Nachkommen, nach den Lehnsbriefen zu urtheilen, leben 1597—1639 auf der Tockenborg bei Sendenhorst und seit 1624 auf dem Gute Hundlinghoff bei Beckum.

5. Heinrich II. zu Hofe. (Siehe D.)

6. Anna,

heirathet Hermann v. Werminghausen zu Langenholzhausen.

7. Everwin IV., Stammfolger zu Uhlenbrock.

II. Everwin IV. v. Droste zu Uhlenbrock, Sohn Alhard's III. v. Droste zu Uhlenbrock,

stirbt 19. Februar 1611.

heirathet Margaretha v. Akenschock, wieder verheirathet an Heinrich v. Droste zu Hofe, wovon:

1. Anna, Erbin zu Uhlenbrock,

heirathet Alexander v. Wewert zu Ossenbeck.

2. Margaretha, erhält 10,000 Thaler Abstandsgelder,

heirathet N. Kilpatrik, Schottischer Capitaine.

C.

v. Droste zu Mollenbeck. I—III.

I. Alhard IV. v. Droste zu Mollenbeck, Sohn Alhard's III. v. Droste zu Uhlenbrock,

heirathet 1592 Gertrud v. Bischopinck, wovon:

1. Everwin V., Stammfolger zu Mollenbeck.

2. Anna,

heirathet 1613 Caspar v. Knippinck zu Dinckar,

stirbt 1633.

3. Ida,

heirathet Otto v. Gansneb, genannt Tengnagel zum Campe, 1625.

4. Eberhard.

5. Agnes.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Conrad, K. K. Rittmeister, †. 1639.
7. Bernhard, †. 1651.
8. Gertrud,
 heirathet 1695 N. v. Dahl.
9. Maria.
10. Alexander.
11. Heinrich.
12. Herbert I. zu Zutzen in der Lausitz. (Siehe E.)

II. Everwin V. v. Droste zu Mollenbeck, Sohn Alhard's IV. v. Droste zu Mollenbeck,
stirbt 1661.
heirathet 1626 Odilia v. Droste-Hülshoff, wovon:

1. Johann, Kellner zu Scheda.
2. Alhard.
3. Heinrich.
4. Eberhard, †. 1660.
5. Bernhard III., Stammfolger zu Mollenbeck.

III. Bernhard III. v. Droste zu Mollenbeck, Sohn Everwin's V. v. Droste zu Mollenbeck,
stirbt improlis.
heirathet Elisabeth v. Morrien.
Schulden wegen discussus, und wurden die Güter von den v. d. Tinnen erstanden.

D.

v. Droste zu Hofe bei Ahlen. I—IV.

I. Heinrich II. v. Droste zu Hofe, Sohn Alhard's III. v. Droste zu Uhlenbrock,
stirbt 1639.
heirathet I. Ida v. Steveninck zu Mollenbeck und Erbin zu Hofe.
II. Margaretha v. Ackenschock, Wittwe seines Bruders, wovon:

1. Anna,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Margaretha, 1626.
3. Gertrud.
4. Heinrich IV., Stammfolger zu Hofe.
5. Cuneke,
 heirathet Jacob v. d. Tinnen zu Ottenstein.

II. Heinrich IV. v. Droste zu Hofe, Sohn Heinrich's II. v. Droste zu Hofe,
belehnt mit Hofe 1640 und 57.
stirbt 1685.
heirathet Anna Catharina v. Knippinck, Erbin zu Klotinghoff und Sengerhoff, Tochter des Caspar und Anna v. Droste zu Uhlenbrock, wovon:

1. Alhard V., Stammfolger zu Hofe.
2. Lambert.
3. Anna,
 heirathet Zacharias Caspar v. Pöppinghaus zum Steinhaus, 1727.
4. Theodora Maria,
 heirathet N. v. Haen.

III. Alhard V. v. Droste zu Hofe, Sohn Heinrich's IV. v. Droste zu Hofe,
belehnt 1686 mit Hofe, Sengerhoff und Klotinghoff.
discussus 1698.
stirbt 1714.
heirathet Theodora Catharina v. Haen, wovon:

1. Johann Diederich.
2. Therese,
 heirathet N. v. Hack.

IV. Johann Diederich v. Droste, Sohn Alhard's V. v. Droste zu Hofe,
belehnt 1714.
hatte einen Sohn, welcher Ebinghoff erhielt und 1791 als Kön. Preuss. Oberstlieutenant starb. Dieser Sohn heirathet Clara Elisabeth v. Ramspath. Die Güter Gasthoff und Klotinghoff fielen als Lehn an die v. Zastrow.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

E.

v. Droste in der Lausitz. I—IV.

I. Herbert I. v. Droste, Sohn Alhard's IV. v. Droste zu Mollenbeck,

geboren 17. December 1609.
Oberstlieutenant in sächsischen Diensten.
stirbt 1669 den 16. October.
heirathet 1651 den 15. August Sybilla Elisabeth v. Klitzing zu Zutzen bei Luckau in der Lausitz, Tochter von Friedrich und N. v. Gersdorff, einzige Erbin, †. 26. April 1695, wovon:

1. Gertrud Eva,
 geboren 25. August 1653,
 heirathet Wilhelm v. Stutersheim.
2. Alhard Leopold I., Stammfolger.
3. Herbert Heinrich,
 geboren 19. November 1655.
4. Sibilla Elisabeth, geboren 3. September 1659.
5. Johann Eberhard,
 geboren 1. April 1662.
 sächsischer General.
 heirathet N. v. Birckholz, Erbin der Güter Redderen, Cassel, Loss und Pelzdorff. Hiervon eine Tochter, Erberhardine, welche Joh. Leopold v. Droste zu Zutzen heirathete.
6. Dorothea Justine,
 geboren 26. September 1663.
7. Margaretha,
 geboren 17. Mai 1668.

II. Alhard Leopold I., Sohn Herbert's I.,

geboren 11. November 1654.
Regiments-Quartiermeister.
stirbt 23. Februar 1703.
heirathet N. v. Schlieben, wovon:

1. Sibilla Elisabeth,
 geboren 1682.
 heirathet 1703 Carl Friedr. v. Berger.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Herbert,
 geboren 1684.
3. Christine.
4. Johann.
5. Johann Leopold, Stammfolger.

III. Johann Leopold I., Sohn Alhard Leopold's I.,
geboren 1696 den 13. Juli.
gestorben 1718 den 3. März.
heirathet 1716 den 21. Mai Rachel Sophie v. Raschkau, Tochter von Hans Albert und Johanna v. Drandorf, wovon:

1. Lisette,
 geboren und gestorben 1717.
2. Johann Leopold II.,
 geboren 1718 den 27. Juli, Stammfolger.

IV. Johann Leopold II., Sohn Johann Leopold's I.,
geboren 1718 den 27. Juli.
Herr zu Zutzen, Gersdorf, Redderen, Cassel, Loss, Pelzdorff.
verkäuft Zutzen an Carl v. Kleist.
stirbt improlis.
heirathet 1741, den 28. Juni, Eberhardine Ermunde v. Droste zu Redderen etc., seine Base. Nach ihrem Tode, 1752, hätten die Lehen Zutzen und Gersdorff an die v. Droste-Hülshoff fallen müssen. Diese versäumten aber die Belehnung und es setzten sich die nächsten Lehnsfolger, die v. Birckholz, in den Besitz.

§. 9. Pag. 33.

Johann V. v. Droste zum Hülshofe, Sohn Johann's IV.,
erhält: 1) das Haus Hülshoff, wo er sich niederliess, und der Stammvater der v. Droste-Hülshoff wurde.
„ 2) Wittower.
„ 3) 40 Schillinge aus dem Zoll zu Münster.
„ 4) das Erbe Deitering.
„ 5) ⅓ des Grotehous.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erbt von seiner Frau Margaretha v. Kerkerinck:

1) Benoldinghove.
2) Griepshove.
3) Bollinghoff.
4) Grosse Dartmanns.
5) ½Sentmaringen.
6) das Haus auf dem Honenkamp.
7) Petershove.
8) Hof Tom Tigge.
9) ½ König.
10) den Zehnten aus Kukenbeck, Seppenhagen und Rippensell.
11) 10 Malter Korn aus der Mühle zu Havichhorst.
12) das Erbe zum Telt.
13) Segelershove.
14) Lichtfording (Schmidthaus).
15) Espenhove.

war 1434 und 39 Rathsherr zu Münster.
1438 Schiedsrichter.
wurde 1441 und 45 vom Bischofe zum Landtage nach Roxel geladen.
erwarb 1442 eine Rente von 5½ Goldgulden.
stirbt 1462.
heirathet Margaretha v. Kerkerinck auf dem Bispinghofe, wovon nur ein Kind, nämlich:

Johann VI.

§. 10. Pag. 38.

Johann VI. v. Droste zum Hülshofe, Sohn Johann's V.,

ist belehnt 1463 und 84 mit Bolling und Dartmann.
1472 mit Tigge, ½ König, Zehnten aus Kukenbeck, Seppenhagen und Rippensell.
„ 10 Malter Korn aus der Mühle zu Havichhorst.
„ Petershove.

ist 1475 im Zuge gegen den Herzog Carl den Kühnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erwirbt von seinem Oheim Alhard II. zu Handorf, 1464, die Lehen: Deckenbrock, Huge, Mundeshove und ½ Sentmaring.
verschreibt 1485 eine Rente aus Sentmaringen.
verkauft 1471 „ „ „ Koclewer.
1480 „ „ „ Benningskamp.
1486 „ „ „ Albrandinck.
1487 u. 97 „ „ „ Hülshoff.
1489 eine „ „ „ Hinrichshues.
1493 „ „ „ Wittower.
1481 das Mundeshues.
1485 einen Camp vor dem Liebfrauenthor.
kauft 1469 Lütke-Verspohl.
löset 1470 eine Rente aus Cremanns Erbe.
war 1468 Bürge.
„ 1484, 85, 86, 89, 94, 96, 97 Bürgermeister und Mitglied des grossen Kaland.
stirbt 1499.
heirathet 1466 Christine v. Strick zu Horstmar, wovon:

1. Johann VII., Stammfolger zu Hülshoff.
2. Bernhard. Derselbe hatte einen Sohn, welcher 1523 dem Stifte Hohenholte eine Rente verschrieb.
3. Anna Elisabeth,
heirathet Johann v. Warendorp.
4. Margaretha,
Nonne im Kloster Niesing, †. 1539.
5. Elisabeth,
Stiftsdame zu Hohenholte, †. 1510.

§. 11. Pag. 43.

Johann VII. v. Droste zum Hülshofe, Sohn Johann's VI. v. Droste zum Hülshofe,
tritt 1499 seinem Bruder Bernhard folgende Güter ab: Königs, Ameshorsters, Lütke-Verspohls, das Kreuzkämpchen, Segelers, Huge, Meyers und Niesters, Petershove, ½ Meckmanns und die Borstenwiese.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diente 1535 gegen die Wiedertäufer.
„ 1538 „ „ Grafen v. Oldenburg.
verpfändet Deckenbrock.
verkäuft 1497 und 1510 eine Rente aus seinem Teltkamp.
„ 1502 „ 1518 „ „ „ Wittower.
„ 1524 eine Rente aus Telt-Erbe.
„ 1527 „ „ „ Meyers.
war 1523 Bürge.
„ 1494und 1502 Bürgermeister.
verpfändet 1534 den Mudenkamp.
ist belehnt 1499, 1510, 1536 mit:
½ Sentmaringen, Thom Thye, Deckenbrock, Hugen, Mundeshove, ½ Konings, 10 Malter Korn aus der Mühle zu Havichhorst und dem Zehnten vor Ahlen.
„ „ 1518 mit der Petershove.
stirbt 1539.
heirathet Benedicta v. Warendorp zu Nevinghoff, wovon:

1. Heinrich I., Stammfolger,
geboren 1500, gestorben 1570.

2. Johann,
war 1527 und 35 Canonicus ad Stum Martinum, später Canonicus ad Stum Mauritium, stirbt 1571 als Scholaster und Senior des Stiftes Mauritz.

3. Adelheid,
Nonne im Kloster Egidii, †. 1544.

4. Anna,
heirathet Johann v. Warendorp zu Nevinghoff.

§. 12. Pag. 72.

Heinrich I. v. Droste zum Hülshofe, Sohn Johann's VII. v. Droste zum Hülshofe,
etablirt sich 1530 im Hülshofe.
theilt 1533 mit seinem Bruder Johann.
dient 1535 gegen die Wiedertäufer.
„ 1538 und 40 gegen die Grafen v. Oldenburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verkäuft 1535 und 40 eine Rente von 15 Goldgulden aus Teltkamp und Hülshoff.

„ 1540 eine Rente von 10 Goldgulden für 200 Goldgulden aus dem Erbe Telt und aus Hülshoff.

„ 1566 den grossen und kleinen Teltkamp nebst ½ Teckenkamp.

cedirt 1540 einen Rentenbrief von 12½ Goldgulden.

löset 1536 ein Malter Roggen aus Schulze Koning.

„ 1551 15 Schillinge aus Dreihues und Morsel.

„ 1539 das Gut Deckenbrock.

käuft 1537 fünf Stück Land auf dem Hülsenschlick.

„ 1545 das ½ Arningholz.

„ „ die Willinghegge mit der Haardt, so wie Westerod und Romann, den Zehnten aus Vornheide, Morsel und Hindei, ein Malter Gerste aus Peicks Gütern, die Meliskämpe und ein Scheffel Erbsen aus Münsterweg.

„ 1552 die zweite Hälfte des Arningholzes.

„ 1560 den blutigen Zehnten aus Huhegge, Pankock und Bosendrup.

vertauscht 1545 die Willinghegge gegen die Dinkelkämpe und 2850 Goldgulden.

erwirbt durch Tausch den Hof Schonebeck für die Höfe Alberding und Leifarding.

verbauet 14 bis 15000 Thlr. auf dem Hülshofe.

ist 1541, 46, 50 Bürge.

stirbt 1570 den 18. März.

heirathet 1535 Anna v. Steveninck zu Mollenbeck, stirbt 1580 den 11. August und liegt neben ihrem Manne in der Ueberwassers-Kirche begraben. Hiervon:

1. Johann,

geboren 1536.

ist 1550 Domherr zu Hildesheim.

stirbt daselbst 1593.

2. Benedicta,

geboren 1538.

gestorben 1607 den 9. März als Stiftsdame zu Hohenholte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Adelheid,
 geboren 1539, Nonne Sti Egidii.
4. Anna,
 geboren 1540, heirathet Johann v. Graes zu Loburg.
5. Margaretha,
 geboren 1541, stirbt früh.
6. Bernhard II., Stammfolger,
 geboren 1542, stirbt 1624.
 heirathet I. 1574 Catharina v. Gent, †. improlis 1590.
 „ II. 1591 Richmod v. Travelmann zu Ebbeling, †. 1614.
 „ III. Anna von der Heiden genannt Rinsch, †. improlis.
7. Gudula,
 geboren 1544, Priorin zu Gravenhorst 1572—1614.
8. Heinrich,
 erst Canonicus St. Martini, später Kammerherr des Bischofes von Bremen.
 stirbt 1603 improlis.
 heirathet Jodoca v. Bischopinck zu Telgte, welcher er seine Güter Rotgering und Nienrade vermachte.
9. Catharina,
 1574 Nonne Sti Egidii.
10. Maria,
 war 1574 vermählt mit Rudolph von der Tinnen zum Koldenhofe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

